

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

2. Oktober 2024

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG
2024; BT-Drs. 20/12780 vom 09.09.2024)
Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 7. Oktober 2024**

Sehr geehrte

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Reihe von Regelungsvorhaben, die für die betriebliche Praxis von großer Bedeutung sind. Hervorheben möchten wir insbesondere folgende Aspekte:

- Im Bereich der Umsatzsteuer soll die Steuerfreiheit von Bildungsleistungen an das EU-Recht angepasst werden. Die geplante Regelung führt im Detail jedoch zu erheblichen Verwerfungen, die wir im besonderen Teil der Stellungnahme detailliert darstellen. Damit Bildungsleistungen

sowohl gegenüber Endkunden als auch Unternehmen nicht verteuert werden, wäre ein Optionsrecht in Abhängigkeit vom Leistungsempfänger sinnvoll. Da das EU-Recht dies aktuell jedoch nicht vorsieht, sollten an der bestehenden Regelung nur möglichst geringe Anpassungen erfolgen, die nicht über die Erfordernisse des Vertragsverletzungsverfahrens hinausgehen.

- Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG durch juristische Personen des öffentlichen Rechts soll erneut um zwei Jahre auf dann 11 Jahre verlängert werden. Gleichwohl verlangt der Gesetzgeber von den Unternehmen regelmäßig eine deutlich schnellere Anpassung an neue gesetzliche Normen, so z. B. die Empfangsbereitschaft bei Einführung der E-Rechnung innerhalb von nur neun Monaten nach Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes. Viele Unternehmen empfinden dies als deutliche Benachteiligung, zumal die Finanzverwaltung bisher kein staatliches Tool zum Auslesen von E-Rechnungen zur Verfügung stellt und die maßgebende CEN Norm EN 16931 voraussichtlich erst Mitte 2025 in überarbeiteter Form veröffentlicht werden wird. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit und ggf. mehrfachen Investitionskosten müssen die Unternehmen allein bewältigen. Gleiches gilt für die Neuregelung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen von Ist-Versteuerern. Diese soll bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, obwohl die E-Rechnung absehbar kein Feld für die neue Pflichtangabe „Versteuerung nach vereinbarten Entgelten“ vorsieht und die Unternehmen umfangreiche Umstellungen ihrer Prozesse und Systeme vornehmen müssen.
- Positiv ist, dass im Grunderwerbsteuergesetz die sinnwidrige Mehrfachzurechnung des gleichen Grundstücks zu verschiedenen Konzerngesellschaften beendet werden soll. Die geplante Regelung greift das Problem der Doppelbesteuerung bei Anteilserwerben durch Mehrfachzurechnung von Grundstücken aber nur unvollständig auf. Es sollte zumindest auch noch die drohende Doppelbesteuerung bei zeitlichem Auseinanderfallen von Kaufvertrag und dinglichem Vollzug bei Anteilsverkäufen angegangen werden.
- Die Einführung einer Möglichkeit zur Lohnsteuerpauschalierung für Mobilitätsbudgets begrüßen wir. Wir regen jedoch an, praxisgerechte Verbesserungen an dem Regierungsentwurf vorzunehmen. So sollte für Zeitkarten, wie z. B. der BahnCard100, klargestellt werden, dass nur der Teil der Aufwendungen erfasst ist, der den steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteil betrifft. Außerdem sollte eine bürokratiearme, typisierende Regelung zur Bewertung des steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteils geschaffen werden.

Unsere ausführliche Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf und zu der Stellungnahme des Bundesrats können Sie bitte den anliegenden Ausführungen entnehmen.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

I. Anmerkungen zu dem Regierungsentwurf

Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (Lohnsteuer-Jahresausgleich)

Durch die Änderung des § 42b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG-E führt der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zukünftig zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, den die Arbeitgeber vornehmen. Grund dieser Neuregelung ist die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien, da derzeit ein Widerspruch zwischen der Regelung in R 39b.5 Abs. 2 Satz 3 und 4 LStR 2023 und der gesetzlichen Regelung besteht. Die nun geplante gesetzliche Neuregelung führt gerade bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern zu weiterer Bürokratie. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die auf das gesamte Jahr betrachtet mit ihrem auf deutsche Arbeitstage entfallenden Gehalt unter dem Grundfreibetrag bleiben, würden gezwungen werden, deutsche Steuererklärungen abzugeben, um in den Genuss des Grundfreibetrags zu kommen. Zudem ist vorgesehen, dass die Neuregelung rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die betriebliche Praxis sieht diese rückwirkende Änderung kritisch, da damit Zusatzaufwand für die Arbeitgeber einhergeht und sich Mitarbeitende darauf verlassen haben, dass die Möglichkeit des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auch im Jahr 2024 noch gegeben ist.

Petitum:

Die Neuregelung sollte **erst zum 1. Januar 2025** in Kraft treten.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (Übertragung zwischen Schwestersonengesellschaften)

a) Ausweitung auf nicht beteiligungsidentische Schwestersonengesellschaften

Mit der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E wird das Ergebnis des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 28. November 2023 – 2 BvL 8/13 gesetzlich umgesetzt. Danach ist § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der aktuellen Fassung mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist.

Laut Rz. 158 ff. des Beschlusses sind im Rahmen von Übertragungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG Fallkonstellationen erfasst, bei denen stille Reserven zwischen den Mitunternehmerschaften übergehen – dies sollte auch bei der Übertragung zwischen Schwestersonengesellschaften möglich sein, ohne dass diese bspw. durch eine Kettenübertragung oder Übertragung auf den Gesellschafter zusätzliches finanzielles und rechtliches Risiko auslösen würden (vgl. Rz. 161 f.). Andernfalls würde die Norm gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößen. Zwar bezieht sich der vorliegende Beschluss auf eine

Konstellation mit beteiligungsidentischen Schwesternpersonengesellschaften. Die gleichen Kritikpunkte und Möglichkeiten der Übertragung von stillen Reserven sind jedoch auch bei nicht beteiligungsidentischen Schwesterngesellschaften gegeben (vgl. auch § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 und 3 EStG). Sollte die Anpassung der Norm ausschließlich und zwingend an der Beteiligungsidentität anknüpfen, droht diese in zukünftigen Verfahren abermals beanstandet zu werden.

Petitum:

§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E sollte im Anwendungsbereich auch auf die Übertragung zwischen nicht beteiligungsidentischen Schwesternpersonengesellschaften ausgedehnt werden.

b) Ausweitung auf Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten und Einführung eines Wahlrechts

Das Bundesverfassungsgericht verweist in seinem Beschluss (Rz. 25) auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ (vgl. Ergebnis der Arbeitsgruppe VA, Lfd. Nr. 5 vom 10. Dezember 2001). Danach sollte § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG eine zusätzliche Nr. 4 erhalten, wonach § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG entsprechend gelte, soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft übertragen werde, wenn an beiden Mitunternehmerschaften dieselben Mitunternehmer beteiligt seien (Schwesternpersonengesellschaften). Der Gesetzgeber sollte daher die Änderungen der gesetzlichen Norm nicht nur auf den Fall der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen Schwesternpersonengesellschaften beschränken, sondern auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten aufnehmen.

Zudem wäre es zielführend und wünschenswert, das Urteil und die daraus resultierende Verpflichtung zur Überarbeitung der Regelung hinsichtlich der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesternpersonengesellschaften zu nutzen und § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG insgesamt flexibler auszustalten. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG sollte in Übereinstimmung mit der früheren BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH I R 17/74, BStBl. II 76, S. 748) und dem sog. Mitunternehmer-Erlass vom 20. Dezember 1977 insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden.

Petitum:

Die Änderungen in § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E sollten, wie von der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ bereits 2001 angedacht, auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten einschließen. Zudem sollte § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden.

Zu Artikel 3 Nr. 11 (Mobilitätsbudgets)

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mobilitätsbudgets, als einen Schritt in die richtige Richtung zur Stärkung emissionsarmer, klimafreundlicher Mobilität und zur Steuervereinfachung in der Entgeltabrechnung. Arbeitgeber aus allen Branchen erhalten damit die Möglichkeit, attraktive Mobilitätslösungen für ihre Mitarbeitenden anzubieten und vereinfacht steuerlich abzubilden. Aus der Lohnsteuer-Pauschalierung erwachsen weder Mehraufwand für die Finanzverwaltung noch Steuerausfälle. Jedoch bleibt der Regelungsvorschlag hinter den Bedürfnissen und Erwartungen der Praxis zurück und sollte bezüglich folgender Aspekte verbessert werden:

a) Erfordernis einer Bemessungsgrundlagenvorschrift für Zeitkarten

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung ist derzeit vorgesehen, dass die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) für das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget zugrunde zu legen sind. In Bezug auf Zeitkarten, wie z. B. der BahnCard100, sollte dabei klargestellt werden, dass nur der Teil der Aufwendungen gemeint ist, der den steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteil betrifft. Außerdem sollte eine bürokratiearme, typisierende Regelung zur Bewertung des steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteils geschaffen werden.

Dazu im Einzelnen:

Der Regierungsentwurf enthält derzeit keine Bemessungsgrundlagenvorschrift für eine praxisgerechte Erfassung des geldwerten Vorteils im Zusammenhang mit Zeitkarten. Zeitkarten können von Beschäftigten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit, für Dienstreisen, Familienheimfahrten und Privatfahrten verwendet werden und sind daher von einer gemischten Nutzung geprägt. Soweit Zeitkarten für Privatfahrten verwendet werden, führt dies zur Gewährung eines geldwerten Vorteils. Zwar kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein (vgl. § 3 Nr. 15 EStG), doch ist dies nicht immer der Fall, was sich am Beispiel der BahnCard100 zeigt.

Die BahnCard100 berechtigt den Inhaber bundesweit zur Nutzung von Zügen des Nah- und Fernverkehrs. Seit Mai 2023 ist das Nahverkehrsangebot „Deutschland-Ticket“ inkludiert, sodass der Inhaber auch zur Nutzung von nicht schienengebundenen Verkehrsmitteln im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) berechtigt ist. Die BahnCard100 ermöglicht – ebenso wie andere Zeitkarten – steuerlich eine gemischte Nutzung. Diese wird unterschiedlich besteuert. So ist die Verwendung für Dienstreisen z. B. nicht steuerbar. Die Nutzung der BahnCard100 für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Nutzung im ÖPNV sind steuerfrei (§ 3 Nr. 15 EStG). Die private Verwendung der BahnCard100 für Fahrten im Fernverkehr ist dagegen steuerpflichtig.

Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil, der mit der BahnCard100 verbunden ist, ermittelt sich nach der derzeitigen Verwaltungsregelung mittels einer individuellen Prognose für jeden einzelnen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard. Zu ermitteln sind insoweit die Kosten für Einzelfahrkarten, die bei beruflichen Auswärtstätigkeiten ohne Nutzung der BahnCard anfallen würden. Wenn diese Kosten den Preis der BahnCard erreichen oder übersteigen, stellt die Überlassung der BahnCard insgesamt keinen Arbeitslohn dar. Sofern sich die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen jedoch wesentlich ändern (z. B. bei einem Wechsel vom Außen- in den Innendienst), kann es zu einer Korrektur und ggf. zur Nachversteuerung kommen, sodass der Arbeitgeber insoweit einem Lohnsteuerhaftungsrisiko ausgesetzt ist. Dies kann der Arbeitgeber nur vermeiden, indem er die Fahrkarte im Zeitpunkt der Hingabe in voller Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt. Am Ende des Kalenderjahres der Gültigkeit der Fahrkarte hat der Arbeitgeber dann die Möglichkeit, die tatsächliche Nutzung auszuwerten und darauf basierend den steuerfreien/nicht steuerbaren Betrag zu ermitteln und als Korrekturbetrag beim steuerpflichtigen Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Die beschriebene Unsicherheit in Verbindung mit umfangreichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten machen die Regelung für Arbeitgeber unattraktiv. Vor diesem Hintergrund besteht für Arbeitgeber der dringende Bedarf nach einer einfachen, typisierenden Regelung zur Bewertung des (steuerpflichtigen) privaten Nutzungsanteils von Zeitkarten wie der BahnCard100. Dieser sollte im Schätzungswege mit 20 Prozent angenommen werden, was dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten von BahnCard100-Inhabern entspricht (Quelle: Deutsche Bahn AG, Auswertung des Nutzungsverhaltens von Inhabern einer BahnCard100 1. Klasse im Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023). Eine solche Regelung würde eine echte Vereinfachungsmöglichkeit im Sinne des gewünschten Bürokratieabbaus bedeuten.

Petitum:

Als Bemessungsgrundlagenvorschrift für Zeitkarten sollte folgende Formulierung ergänzt werden:

„Die private Verwendung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobilitätsbudgets ist bei gemischt nutzbaren Produkten (z. B. Zeitkarten) für jeden angefangenen Kalendermonat mit 20 vom Hundert des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Budgets anzusetzen. Wird das Budget auf eine Jahressumme festgesetzt, ist das Budget mit 1/12 je Kalendermonat anzusetzen. Anstelle des zur Verfügung gestellten Budgets, kann das vom Arbeitnehmer im Bezugszeitraum verbrauchte Budget angesetzt werden, wenn der Verbrauch nachgewiesen wird.“

b) Keine Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“

Der Regelungsvorschlag sieht vor, dass die Pauschalbesteuerung nur dann möglich ist, wenn Arbeitgeber ein Mobilitätsbudget „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewähren. Gehaltsumwandlungen sind somit ausgeschlossen. Eine größere Inanspruchnahme der Pauschalbesteuerung und damit eine größere Nutzung von klimafreundlichen Mobilitätslösungen würde erreicht, wenn auf die Voraussetzung der „Zusätzlichkeit“ verzichtet würde. Dies gilt gerade für kleinere und mittlere Unternehmen, für welche ein Mobilitätsbudget „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ oftmals schwer leistbar ist. Ferner regen wir an, dass sich die Abgrenzung zwischen Sach- und Geldleistungen, die in der Entwurfsbegründung (Seite 136) enthalten ist, deutlicher im Gesetzestext wiederfinden sollte.

Petitum:

Wir regen an, die Formulierung von § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E wie folgt zu ändern:

*„...oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern Leistungen aus einem Mobilitätsbudget gewährt, soweit die Leistungen den Betrag von 2 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Mobilitätsbudget in diesem Sinne ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen unabhängig vom Verkehrsmittel in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses (**insbesondere mittels Wertguthabenkarten oder entsprechender Apps, bei denen der Arbeitnehmer über die Art des konkreten Sachbezugs entscheidet**). Satz 2 gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge, einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2. Eine Pauschalierung*

nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 schließt die Pauschalierung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit dem Mobilitätsbudget aus.“

Zu Artikel 2 Nr. 18 und 21 Buchstabe b (Anfügung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f sowie die Anfügung Abs. 15 in § 50d EStG)

Die Nummern 18 und 21 werden gemeinsam kommentiert. Die Einführung eines eigenen Tatbestands zur Besteuerung von Vergütungen während der Arbeitsfreistellung und die unilaterale Überschreibung der aktuellen Regelungslage durch die Verwaltungsauffassung und OECD-Grundsätze wird zur Doppelbesteuerung führen. Hintergrund ist, dass das Besteuerungsrecht insbesondere für unwiderrufliche Arbeitsfreistellungen (sog. Garden Leave) nach OECD-Grundsätzen grundsätzlich dort zugeordnet wird, wo der Arbeitnehmer sich während der Freistellung aufhält bzw. dem Ansässigkeitsstaat zugeordnet wird. Eine Klärung, wie die Doppelbesteuerung vermieden werden kann, ist in den meisten Fällen lediglich über ein Verständigungsverfahren zu lösen, was dem Ziel des Bürokratieabbaus nicht förderlich ist.

Die Neuregelung steht dem BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2023 Rz. 362 entgegen, in dem die Auffassung vertreten wird, dass im Falle einer unwiderruflichen Arbeitsfreistellung, bei der keine Tätigkeitsausübung stattfindet, grundsätzlich der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht innehat.

Petitum:

Die Ausweitung des § 50d EStG um die in Abs. 15 genannten Fälle sollte unterbleiben, stattdessen sollten der OECD-Standard und die aktuelle Verwaltungsanweisung erhalten bleiben.

Zu Artikel 3 Nr. 23 Buchstabe c (Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E)

Die Einführung einer Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG-E für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 ist grundsätzlich begrüßenswert. Nach § 52 Abs. 12 Satz 14 EStG-E kann auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer von der Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG aus Vertrauenschutzgründen abgesehen werden, wenn die Übertragung vor dem 12. Januar 2024 vollzogen wurde. Dieser gemeinsame Antrag soll „zum Zeitpunkt der Übertragung“ gestellt werden, der bereits in der Vergangenheit liegt.

Die Regelung zum Zeitpunkt des gemeinsamen Antrags der Mitunternehmer ist missverständlich. Ein gemeinsamer Antrag der Mitunternehmer zu einem Zeitpunkt vor dem 12. Januar 2024 kann nicht Voraussetzung sein, da dies die Anwendung der Übergangsregelung tatsächlich ausschließen würde.

Petitum:

Die Regelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Antrag „für den Zeitpunkt der Übertragung“ erfolgen kann.

Zu Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe a (§ 27 Abs. 3 Satz 2 KStG) - steuerliches Einlagekonto

§ 27 Abs. 3 Satz 2 KStG in der derzeitigen Fassung ermöglicht einen unterjährigen Zugang von Einlagen bei allen Varianten eines Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht. Dadurch wird sichergestellt, dass im gleichen Jahr eine Einlagenrückgewähr möglich ist. Das gilt bisher auch für Neugründungen aufgrund einer Umwandlung. Die Herausnahme von Anwendungsfällen des § 29 KStG führt dazu, dass dies künftig nicht mehr der Fall ist. Es ist nicht ersichtlich, warum Neugründungen aufgrund von Umwandlungen schlechter gestellt werden sollten.

Petitum:

Die Ergänzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 KStG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 6 Nummer 8 Buchstabe e (§ 34 Abs. 14 Satz 1 KStG)

Der vorgesehene § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG setzt einen Gesetzgebungsauflauftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) um, den das Gericht dem Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2022, 2 BvR 988/16, erteilt hat.

In dieser Entscheidung hat das BVerfG u. a. erkannt, dass § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG in der noch heute geltenden Fassung des JStG 2008 (vom 20. Dezember 2007, BGBl. I, S. 2850, dort § 34 Abs. 16 KStG a. F.) gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil es das Antragsrecht für die Nichtbelastung bestimmter Wohnungsunternehmen mit der Besteuerung des steuerlichen Eigenkapitalteils „EK02“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG a. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999, BGBl. I, S. 817) von sachwidrigen Voraussetzungen abhängig macht. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, durch eine auf den Veranlagungszeitraum 2008 rückwirkende Neuregelung diese sachwidrige Ungleichbehandlung zu vermeiden. Der Regierungsentwurf des JStG 2024 genügt dem, indem er (in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen) einem betroffenen

Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, einen solchen Antrag noch zu stellen, ohne dass es auf weitere Voraussetzungen für diese Antragstellung ankäme.

Allerdings sieht der Regierungsentwurf des JStG 2024 derzeit keine Änderung der Fristangabe in § 34 Abs. 14 Satz 2 KStG vor. Der Wortlaut der Norm lautet: „Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden.“

Damit würde eine Antragstellung eines betroffenen Unternehmens nach dem zu ändernden Recht ins Leere laufen, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entworfenen Regelung die Frist nicht mehr eingehalten werden kann. Dies hätte zur Folge, dass die vom BVerfG angemahnte verfassungswidrige Ungleichbehandlung gerade nicht beseitigt, sondern weiterhin aufrechterhalten würde. Denn in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen könnte der Antrag zwar gestellt werden, müsste aber wegen Fristversäumung abschlägig beschieden werden. Dieses Ergebnis widerspricht u. E. der Entscheidung des BVerfG.

Petitum:

Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe d des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 sollte in einem noch zu entwerfenden Satz 2 den § 34 Abs. 14 Satz 2 KStG insoweit abändern, als die Datumsangabe „30. September 2008“ an die Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 angepasst wird und den betroffenen Unternehmen einen angemessenen Zeitraum einräumt, um den Nichtbesteuerungsantrag gem. § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG-E zu stellen.

Zu Artikel 7 Nummer 1 (§ 7 Satz 8 GewStG-E) - Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge

Wir sehen die gewerbesteuerliche Erfassung von Auslandseinkünften grundsätzlich kritisch. Die Gewerbesteuer soll nur inländische Gewerbebetriebe erfassen.

Positiv ist aber, dass mit der Neuformulierung klargestellt wird, dass der Motivtest in den § 8 Abs. 2 bis 4 AStG auch bei der Anwendung der Kürzungsausnahme in § 9 Nr. 2 Satz 2 GewStG zu beachten ist.

Durch den neu gefassten § 7 Satz 8 GewStG soll klargestellt werden, dass sämtliche passiven ausländischen Betriebstätteneinkünfte gewerbesteuerlich erfasst werden, auch wenn Deutschland bereits nach einem DBA das Besteuerungsrecht zusteht. Das betrifft z. B. Anrechnungsbetriebstätten. Diese werden aber spätestens im Inland mit 15 Prozent Körperschaftsteuer belastet, sodass letztlich keine Niedrigbesteuerung im Sinne von § 8

Abs. 5 AStG vorliegen kann. Damit ist unklar, warum eine gewerbesteuerliche Erfassung auch dann erfolgen soll, wenn keine Niedrigbesteuerung der ausländischen Betriebstätteneinkünfte gegeben ist.

Petitum:

Der Einbezug von Auslandseinkünften in die Gewerbesteuer ist grundsätzlich zu kritisieren. Davon abgesehen sollte eine Erfassung passiver ausländischer Betriebstätteneinkünfte auf jene Fälle beschränkt werden, in denen unter Berücksichtigung der deutschen Steuer überhaupt eine Niedrigbesteuerung vorliegt. Das ist aber in Fällen, in denen Deutschland bereits das Besteuerungsrecht zusteht, häufig nicht der Fall.

Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG-E) – Gewerbesteuerliche Erfassung eines Veräußerungs-/Aufgabegewinns

Die Finanzverwaltung vertritt seit dem Jahr 2004 die Auffassung, dass Fälle, in denen die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft mittelbar veräußert wurden, nicht von § 18 Abs. 3 Satz 2 UmwStG erfasst sind (vgl. OFD Koblenz Verfügung vom 27. Dezember 2004 G 1421 A). Fraglich ist, warum 20 Jahre nach Veröffentlichung der OFD-Verfügung eine Änderung der Rechtspraxis vorgeschlagen wird, die zu einer Verkomplizierung des Gesetzes führt und insbesondere bei der Überwachung der Sperrfristen nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für den Steuerpflichtigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Petitum:

Auf die Einführung von § 18 Abs. 3 Satz 3 UmwStG-E sollte verzichtet werden.

Zu Artikel 9 Nummer 7 (§ 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E) – Versteuerung Einbringungsgewinn II

§ 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG regelt, dass § 22 Abs. 2 Satz 1-4 UmwStG (Versteuerung eines Einbringungsgewinns II) insoweit keine Anwendung findet, wie der Einbringende die im Rahmen der Einbringung nach § 20 Abs. 1 UmwStG oder § 21 Abs. 1 UmwStG erhaltenen Anteile (vor tatsächlicher Veräußerung oder § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG der eingebrachten Anteile) veräußert hat. Durch § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E soll eine solche Veräußerung auf die Fälle beschränkt werden, in denen die erhaltenen Anteile unter Aufdeckung der stillen Reserven veräußert wurden.

Die mit § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG eintretende Suspendierung des Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 Sätze 1-4 UmwStG) entspricht der Systematik des § 22 Abs. 2 UmwStG, da der Einbringende aufgrund der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht mehr von dem mit der

Einbringung verbundenen Statuswechsel profitiert. Im Ergebnis löst er dieselben Rechtsfolgen aus, als hätte der Einbringende die eingebrachten Anteile nicht eingebracht, sondern selbst veräußert. Unter einer solchen Veräußerung ist aus den systematischen Gesichtspunkten des UmwStG auch eine Einbringung nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 UmwStG zum Buchwert zu sehen (vgl. z. B. Rz. 00.02 UmwStE). Werden die erhaltenen Anteile ohne Aufdeckung von stillen Reserven i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG veräußert, entsteht auf dieser Ebene typischerweise eine neue Sperrfrist an den eingebrachten (vorgehend erhaltenen) Anteilen. Es entsteht kein tatsächlicher Steuerausfall aus der Umwandlungsmaßnahme.

In diesem Zusammenhang sieht auch § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG in einer Gesamtbetrachtung vor, dass selbst Folgeübertragungen, welche ebenfalls Veräußerungen der sperrfristbehafteten Anteile darstellen und zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven führen, z. B. nach § 22 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UmwStG nicht zur Verletzung einer Sperrfrist an den eingebrachten Anteilen führen.

Petitum:

Auf die Änderung von § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E sollte verzichtet werden.

Zu Artikel 12 Nr. 8 Buchstabe c und Nr. 21 (Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen FATCA)

Die deutschen Finanzinstitute haben sich seit der Einführung von FATCA und dem Common Reporting Standard (CRS) als verlässliche und stets kooperierende Partner der Finanzverwaltung erwiesen. Jährlich überprüfen Finanzinstitute ihre Kunden und melden bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland das Konto den Finanzbehörden. Dieser Prozess verursacht bei den Finanzinstituten einen erheblichen Aufwand. Überprüfungen der meldenden Finanzinstitute sind in der Regel unauffällig. Die Bußgeldtatbestände haben unserer Kenntnis nach in der Praxis faktisch keine Rolle gespielt.

Nicht nachvollziehen können wir daher die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Bußgeldtatbestände, insbesondere die angedachte Verzehnfachung des maximalen Bußgelds bei FATCA. Wir sehen hierin eine völlig unbegründete „Misstrauensbotschaft“, die an die Finanzinstitute gesendet wird.

Viel sinnvoller wäre es u. E., statt einer verschärften Drohkulisse gemeinsam weiter daran zu arbeiten, die bestehenden Prüf- und Meldeprozesse zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Zudem sollte beachtet werden, dass bei FATCA neben den bestehenden Bußgeldregeln noch ein zusätzlicher und erheblich massiver Sanktionsrahmen seitens der USA besteht. Eine Einstufung als „non-compliant“ durch die US-amerikanische Steuerbehörde IRS hätte gravierende Auswirkungen auf das betroffene Finanzinstitut. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch keiner „Angleichung“ des Bußgeldrahmens von FATCA an die CRS-Vorgaben. Die Bußgelder und Sanktionierungsmöglichkeiten sind schon heute mehr als ausreichend.

Petitum:

Die vorgesehene Erhöhung des maximalen Bußgelds bei Verstößen gegen die FATCA-Meldepflichten sollte vollständig gestrichen werden

Zu Artikel 12 Nr. 12 Buchstabe b und Nr. 16 (Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen)

Wenn Finanzbehörden Daten geprüfter Unternehmen mobil verarbeiten und aufbewahren, müssen die von ihnen genutzten Geräte bisher ausdrücklich „unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert“ sein (§§ 147 Abs. 7 Satz 1, 200 Abs. 2 Satz 2 AO). Diese Anforderung will der Regierungsentwurf abschaffen. Wir lehnen die geplante Streichung der Regelung ab. Auf den Laptops der Prüfer befinden sich hochsensible Daten der geprüften Unternehmen, zu denen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehören. Diese Daten müssen unseres Erachtens unbedingt nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sein.

Petitum:

Wir lehnen die geplante Streichung der Vorgabe „unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert“ ab. Sie sollte **nicht umgesetzt** werden, um bestehende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse so gut wie möglich vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Zu Artikel 20 Nr. 2 (Definition Werklieferung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG-E)

Mit der Änderung wird die Interpretation der Werklieferung, wie der BFH sie im Jahr 2013 getroffen hat, gesetzlich nachvollzogen. Eine Werklieferung liegt nun auch laut Wortlaut des § 3 Abs. 4 UStG-E nur vor, wenn ein „fremder“ Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Andernfalls handelt es sich um eine Montagelieferung/-leistung.

Bereits im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben zum Begriff der Werklieferung/Werkleistung aus dem Jahr 2020, mit dem die Neuinterpretation des BFH in den UStAE aufgenommen wurde, hatten BDI, DIHK und ZDH mit einer gemeinsamen Eingabe vom

25. November 2020 an das BMF auf die weitreichenden Auswirkungen auf die Unternehmen hingewiesen. Die Praxisprobleme bestehen mit der geplanten Anpassung des Gesetzes weiter fort.

Die Regelung betrifft den Kernbereich des Maschinen- und Anlagenbaus sowie Teile des Bausektors. Insbesondere auf Seiten des Leistungsempfängers ergeben sich Risiken hinsichtlich des Vorsteuerabzugs, aber auch für im Ausland ansässige Unternehmen hat die Regelung Auswirkungen.

Nunmehr muss der Leistungsempfänger bei Erhalt einer Rechnung mit Umsatzsteuer von einem ausländischen Lieferanten prüfen, ob im Rahmen der „Lieferung“ ein beigestellter Gegenstand be- oder verarbeitet wurde. Die Abgrenzungskriterien sind aufgrund der bisherigen Verwendung des Begriffs der Werklieferung sowie durch die fehlende einheitliche Handhabung in Europa nicht rechtsicher. Damit besteht ein Steuerrisiko für den Leistungsempfänger und zusätzlicher Bürokratieaufwand. Für Lieferanten aus anderen EU-Staaten und ebenso aus allen Drittstaaten entstehen durch die Registrierungspflicht ebenfalls hohe Bürokratiekosten. Hierauf sollte verzichtet werden. Stattdessen sollte das Reverse Charge Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG auf Montagelieferungen erweitert werden.

Petitum:

Das Reverse Charge Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG sollte auf Montagelieferungen ausgeweitet werden.

Zu Artikel 20 Nummer 13, Artikel 21 Nummer 19, Artikel 22 Nummer 10 (§ 24 UStG-E – Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte, automatisierte Anpassung)

Sofern Rechnungsempfänger von Land- und Forstwirten Rechnungen erhalten, die unter Verwendung des Durchschnittssteuersatzes ausgestellt wurden, ergibt sich durch die automatische Anpassung des USt-Satzes eine veränderte Erfassung der Steuersätze bei den Eingangsrechnungen. Dies führt beim Rechnungsempfänger zu einem Mehraufwand bei der Pflege seiner Stammdaten- und Rechnungsprüfungssysteme.

Um diesen Aufwand zu vermeiden, schließen wir uns dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024, Rz. 60 an. Darin fordert er, auf die unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes für das Jahr 2024 ganz zu verzichten. Insgesamt regt er an, die in Art. 298 MwStSystRL vorgesehene Rundungsmöglichkeit

anzuwenden. Damit könnte nach Auffassung des Bundesrates auf eine jährliche Änderung verzichtet werden.

Petitum:

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bürokratieaufwand sollte auf einen solchen Anpassungsautomatismus verzichtet werden, insbesondere unterjährige Anpassungen sollten unterbleiben.

Zu Artikel 21 Nr. 4 – Steuerbefreiung von Bildungsleistungen, § 4 Nr. 21 UStG-E

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG ist im Hinblick auf entgegenstehende europarechtliche Regelungen nachvollziehbar. Allerdings adressiert das im Februar 2024 gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren lediglich die bislang fehlende (vorbehaltlose) Befreiung des von Privatlehrern erbrachten Schul- und Hochschulunterrichts.

Darüber hinaus ist eine weitere Umstrukturierung des § 4 Nr. 21 UStG geplant. Dabei soll auch das Bescheinigungsverfahren abgeschafft werden. Jedoch führt die im Regierungsentwurf des JStG 2024 geplante Regelung in vielen Fällen zu einer Verteuerung von Bildungsleistungen und wird daher kritisch gesehen. Aus Sicht der Wirtschaft sollte lediglich die EU-seitig geforderte Steuerbefreiung von Privatlehrern umgesetzt werden. Da in diesem Fall das Bescheinigungsverfahren erhalten bliebe, sollte es klarer gefasst werden, da es in der Vergangenheit in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Beurteilungen durch die jeweils zuständigen Landesbehörden gekommen ist.

Im Folgenden zeigen wir auf, zu welchen Verwerfungen die im Regierungsentwurf des JStG 2024 geplante Regelung führen würde:

Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren des § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) UStG führt teilweise aufgrund der häufig nicht vollständig an den strikten steuerlichen Kriterien ausgerichteten Bescheinigungspraxis der damit betrauten allgemeinen Verwaltungsbehörden zu Verwirrung bei den Unternehmen, die Bildungsleistungen anbieten. Die Abschaffung wird daher teilweise positiv bewertet. Andererseits wird das Bescheinigungsverfahren von Bildungsanbietern jedoch auch als verlässliche Grundlage wahrgenommen.

Petitum:

Sollte das Bescheinigungsverfahren abgeschafft werden, sollte auf andere Weise darauf hingewirkt werden, dass die Anbieter von Bildungsleistungen mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Steuerbefreiung ihrer Bildungsleistungen erhalten.

Anwendungsbereich bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Einrichtungen des öffentlichen Rechts können nach dem Entwurf die Befreiung in Anspruch nehmen, wenn sie mit „[...] solchen Aufgaben betraut sind“. Es stellt sich die Frage, wie dies zu verstehen ist. § 1 Abs. 2 IHKG sieht etwa vor, dass Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung von den IHKs getroffen werden können. Gleches sieht § 91 Abs. 1 Nr. 7a der HwO für die Handwerkskammern vor. Hieraus wird die Legitimation entsprechender Bildungsmaßnahmen für die Mitgliedsunternehmen hergeleitet. Sollte dies für die Finanzverwaltung nicht als Grundlage ausreichen, ergeben sich erhebliche Bedenken. Dies gilt vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit insbesondere, da „andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen“ entsprechende Leistungen nur „erbringen müssen“. Laut Gesetzesbegründung dürfen diese anderen Einrichtungen bereits bei einer sehr weit definierten „vergleichbaren Zielsetzung“ die Steuerbefreiung anwenden.

Petitum:

Zur Klarstellung sollte eine offenere Formulierung für die Körperschaften des öffentlichen Rechts gewählt werden, z. B. „...*Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die solche Leistungen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zulässigerweise erbringen, ...*“.

Ausschluss von Anbietern, die eine „systematische Gewinnerzielung“ anstreben, § 4 Nr. 21 Buchst. a) S. 2 UStG-E

Allgemein

Entsprechend § 4 Nr. 21 Buchst. a) Satz 2 UStG-E sollen private Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht, die **Fortbildungsleistungen** erbringen, von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wird dem Ziel, Bildungsleistungen durch die Umsatzsteuer nicht zu verteuern, insoweit nicht gerecht, als Endkunden solcher Anbieter letztlich die Steuer tragen müssen. Für Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, die eine systematische Gewinnerzielung anstreben, bedeutet die geplante Neuregelung dann eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo, wenn sie diese Leistungen an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Endkunden erbringen. Das betrifft insbesondere auch Arbeitnehmer, die ihre Fortbildung ganz oder teilweise selbst zahlen müssen. Dies trifft gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen häufig zu. Soweit Bildungsleistungen im Rahmen der

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW-Maßnahmen) durch öffentliche Stellen (z. B. Agentur für Arbeit) gefördert werden, müssten die Förderbeträge um den Betrag der Umsatzsteuer erhöht werden. Bildungsträger, die eine systematische Gewinnerzielung anstreben, müssten für alle Umsätze die Umsatzsteuer in Rechnung stellen, auch für nicht-vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen, wie z. B. Schulen. Teilweise wird von privaten Anbietern daher die Gefahr gesehen, dass in diesen Fällen nur noch gemeinnützige Träger beauftragt werden könnten.

Petitum:

Um diese Ungleichbehandlung der privaten Anbieter mit Gewinnerzielung im Vergleich zu steuerbefreiten Anbietern zu vermeiden, sollte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für die Einführung eines Optionsrechts im Sinne des § 9 UStG einsetzen.

Ausschluss von selbständigen Lehrkräften

Als Anbieter mit systematischer Gewinnerzielung sind auch selbständige Lehrkräfte anzusehen. Wenn diese ihre Leistungen bspw. an öffentliche Bildungsträger wie Bildungszentren von Handwerkskammern oder VHS erbringen, wären diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig und die Umsatzsteuer für die öffentlichen Bildungsträger nicht als Vorsteuer abzugsfähig. Da die öffentlichen Bildungsträger zukünftig automatisch steuerfreie Leistungen erbringen, können sie die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen an die Abnehmer der Bildungsleistungen nicht offen ausweisen. In der Konsequenz würden sich die Fortbildungsentgelte – sowohl für private als auch für vorsteuerabzugsberechtigte unternehmerische Kunden – wesentlich erhöhen und voraussichtlich zu einem Nachfragerückgang führen. Das würde den bildungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zuwiderlaufen, weil bei Bildung und Weiterbildung ein deutlicher Anstieg des Bedarfs vorliegt.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024, Rz. 63 auf dieses Problem hingewiesen.

Petitum:

Falls das Bescheinigungsverfahren wie bislang geplant abgeschafft würde, sollte über die Definition der „*anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtung*“ i. S. d. § 4 Nr. 21 Satz 1 UStG-E sichergestellt werden, dass Bildungsleistungen selbständiger Lehrkräfte nicht durch die Umsatzsteuer verteuert werden.

Inkrafttreten der Neuregelung

Sollte an der Steuerpflicht der Leistungen privater Bildungsanbieter mit systematischer Gewinnerzielung festgehalten werden, sollte zumindest der Anwendungszeitpunkt verschoben werden. Denn die Unternehmen kalkulieren bereits im laufenden Jahr 2024 die Preise für das kommende Jahr 2025. Es sollte den Unternehmen nicht zugemutet werden, ihre Preiskalkulation bei noch unsicherer zukünftiger Rechtslage vorzunehmen. Es sollte deshalb eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr ab Veröffentlichung der Neuregelung vorgesehen werden.

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Regelung eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen enthält, die die betroffenen Unternehmen vor erhebliche Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten stellen wird. Auch wenn zeitnah ein Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht wird, müssen dessen Festlegungen zunächst auf die Leistungen der betroffenen Unternehmen hin geprüft und angewendet werden. Mit einer Veröffentlichung des BMF-Schreibens kann frühestens Anfang 2025 gerechnet werden. Es kann den Unternehmen kaum zugemutet werden, dass sie ihre Leistungen erst dann einer Prüfung unterziehen und zeitverzögert in Rechnung stellen können.

Petitum:

Sollte es im Bereich der Fortbildungsleistungen bei der Steuerpflicht der Leistungen privater Einrichtungen mit systematischer Gewinnerzielung bleiben, sollte das Inkrafttreten der Änderung mindestens auf den 1. Januar 2026 verschoben werden.

Unterscheidung zwischen Ausbildung und beruflicher Umschulung sowie Fortbildung in § 4 Nr. 21 Buchst. a) S. 2 UStG-E

Der Ausschluss der Steuerbefreiung von Leistungen privater Anbieter von Fortbildungsleistungen mit Gewinnerzielungsabsicht macht eine Unterscheidung zwischen Ausbildung und beruflicher Umschulung einerseits und Fortbildung andererseits notwendig. In der Praxis dürften hierdurch Abgrenzungsprobleme vorprogrammiert sein.

Die Gesetzesbegründung enthält auf den Seiten 201 ff. zwar Hinweise auf die Rechtsprechung des EuGH und Art. 44 MwStVO. Letzterer enthält allerdings keine für die Praxis hilfreichen Erläuterungen. Dort wird lediglich festgestellt, dass die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung unerheblich ist. Auch Satz 1 des Art. 44 MwStVO enthält ebenfalls keine Abgrenzungskriterien. Dieser stellt lediglich fest, dass die Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung und beruflichen Umschulung „Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie jegliche Schulungsmaßnahmen, die dem

Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen.“ umfassen. Hieraus lassen sich keine rechtssicheren Abgrenzungskriterien für die leistenden Unternehmen entnehmen.

Die Norm enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die die betroffenen Unternehmen vor erhebliche Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten stellen.

Petitum:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte ein Recht auf eine Anrufungsauskunft gekoppelt mit einem Rechtsanspruch auf Auskunft gesetzlich vorgesehen werden.

Die zuvor beschriebenen Detailprobleme könnten vermieden werden, indem an der bestehenden Regelung des § 4 Nr. 21 UStG nur die EU-rechtlich unbedingt notwendigen Änderungen vorgenommen und das Bescheinigungsverfahren einfacher und rechtssicherer ausgestaltet werden.

Zu Artikel 21 Nr. 15 – Anpassung der Kleinunternehmerregelung, § 19 UStG-E

Nationale Kleinunternehmengrenze

Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG wird zum 1. Januar 2025 umfassend an EU-Recht angepasst. Damit geht eine Anhebung der Kleinunternehmengrenze (Gesamtumsatz des Vorjahres) von bisher 22.000 Euro auf 25.000 Euro einher. Die Anhebung der Kleinunternehmengrenze ist vor dem Hintergrund inflationsbedingt steigender Preise als Maßnahme zur Bürokratieentlastung zu verstehen. Sie hilft insbesondere Kleinstunternehmen, sich besser an die dynamischen Marktbedingungen anzupassen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Aus Sicht einiger Unternehmen wäre sogar eine deutlichere Erhöhung wünschenswert. Dagegen führt schon die bisherige Umsatzgrenze in einigen Bereichen des Handwerks zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung durch Soloselbständige zulasten niedergelassener Betriebe, deren Preise sie erheblich unterbieten. Die Grenze zu Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind hier fließend. Niedergelassene Betriebe, die – im Gegensatz zu Soloselbständigen – oftmals tarifgebundene Arbeits- und Ausbildungsplätze bereitstellen, verlieren dadurch einen bedeutenden Teil ihrer Kundschaft. Besonders betroffen sind hierbei Friseure und Ausbaugewerke, wie z. B. Maler und Fliesenleger. Allein im Friseurhandwerk können derzeit 28 Prozent der Betriebe die Kleinunternehmerregelung nutzen, mit stetig steigender Tendenz. Die Beschäftigtenzahlen entwickeln sich dagegen rückläufig. Eine Anhebung der Kleinunternehmengrenze auf 25.000 Euro wird die dargestellte Entwicklung im Friseurhandwerk weiter verstärken.

Petitum:

Um eine weitere Anhebung der Kleinunternehmengrenze zu ermöglichen, ohne den von Wettbewerbsverzerrungen durch Soloselbständige betroffenen Branchen zu schaden, sollte eine untergesetzliche Einschränkung der Kleinunternehmerregelung für einzelne Wirtschaftsbereiche vorgenommen werden. Dies ist nach der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ab dem 1. Januar 2025 erstmals möglich (Art. 284 Abs. 2 MwStSystRL). Wir schlagen deshalb die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 19 UStG vor, um für besonders betroffenen Branchen (insbes. Friesere und Bauhandwerk) niedrigere Umsatzgrenzen festlegen zu können. Eine entsprechende Absichtserklärung sollte zudem in den Bericht des Finanzausschusses des Bundestages zum Jahressteuergesetz 2024 aufgenommen werden.

Fallbeilregelung

Die Anhebung der Umsatzgrenze des laufenden Jahres auf 100.000 Euro ist richtig, da der nach bisherigem Recht „weiche“ Übergang in die Umsatzsteuerpflicht ab dem Folgejahr gestrichen wird und stattdessen mit Überschreiten der Grenze unmittelbar die Steuerfreiheit künftiger Umsätze entfällt (Fallbeileffekt).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die neue Regelung zur „scharfen“ Grenze von den kleinen Unternehmen eine fortlaufende Überwachung und sofortiges Handeln bei Überschreiten der Grenze erfordert. Das bedeutet für die Unternehmen:

- Weniger Vorhersehbarkeit: Unternehmer müssen ständig den aktuellen Stand ihrer Umsätze überprüfen, um sicherzustellen, dass sie die Grenze nicht überschreiten.
- Sofortige Anpassung der Besteuerung: Sobald die Umsatzgrenze überschritten wird, verlieren Unternehmer den Status als Kleinunternehmer und werden umsatzsteuerpflichtig, was die sofortige Anwendung der normalen Umsatzsteuerregeln bedeutet.
- Zusätzlicher administrativer Aufwand: Die Notwendigkeit, Umsätze genauestens zu überwachen, führt zu erhöhtem administrativem Aufwand und möglicherweise auch zu zusätzlichen Kosten für Buchhaltungs- und Steuerberatungsdienste.

Diese Verschärfung könnte insbesondere für Kleinunternehmer, die keine robusten Überwachungssysteme haben oder die von saisonalen Schwankungen betroffen sind,

problematisch sein. Das spricht für die vorgesehene Anhebung der Grenze auf 100.000 Euro für das laufende Geschäftsjahr.

Petitum:

Die Anhebung der zweiten Umsatzgrenze auf 100.000 Euro ist sinnvoll und sollte umgesetzt werden.

Zu Artikel 22 Nummer 7 und 8 (Ist-Besteuerung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG-E und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG-E)

Durch die geplante Regelung werden die Grundsätze der EuGH-Entscheidung vom 10. Februar 2022, Rs. C-9/20, Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136 in deutsches Recht umgesetzt. Es steht zu befürchten, dass hierdurch einerseits die Anwendbarkeit der sogen. Ist-Versteuerung (§ 20 UStG) in Deutschland massiv eingeschränkt und andererseits bei den unternehmerischen Leistungsempfängern ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand erzeugt wird.

Nach der vorgenannten EuGH-Entscheidung darf der unternehmerische Leistungsempfänger die Vorsteuer aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers erst bei Zahlung der Rechnung geltend machen. Der unternehmerische Leistungsempfänger muss daher künftig buchhalterisch zwischen Soll- und Ist-versteuernden Auftragnehmern unterscheiden, um den Vorsteuerabzug im richtigen Zeitpunkt geltend zu machen. Dies würde einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, von dem grundsätzlich alle Unternehmen in Deutschland betroffen wären. Es steht zu befürchten, dass Auftraggeber solche Unternehmen, die die Ist-Versteuerung weiterhin nutzen, künftig von der Auftragsvergabe ausschließen, um diesen Aufwand zu vermeiden.

Kleine Unternehmen, die bisher die Ist-Versteuerung genutzt haben, wären dann gezwungen, die Soll-Versteuerung zu wählen und die Umsatzsteuer abzuführen, noch bevor sie das Geld vom Auftraggeber erhalten haben. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Ist-Versteuerung für kleine und mittlere Betriebe ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Liquidität ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung in einigen Branchen, z. B. im Baubereich, würde ein faktischer Zwang zur Aufgabe der Ist-Versteuerung und zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer im Rahmen der Soll-Versteuerung die Betriebe hart treffen. Derzeit sind in Deutschland allein im Handwerk ca. 750.000 Betriebe zur Nutzung der Ist-Versteuerung berechtigt, das sind rund 75 Prozent aller Handwerksbetriebe. Die Ist-Versteuerungsgrenze ist zuletzt Anfang 2024 im Wachstumschancengesetz von bisher 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben worden, damit mehr Unternehmen von der

Regelung profitieren können. Der Bundesrat regt in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024 zum Steuerfortentwicklungsgesetz eine weitere Anhebung der Grenze auf 1 Mio. Euro an.

Auch die Umstellung der IT-gestützten Abrechnungs- bzw. Buchhaltungssystematik in den Unternehmen wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Da hier eine seit Jahrzehnten geübte Praxis verändert wird, bedarf es auch umfangreicher Schulungen der Mitarbeiter in den Steuerkanzleien und in den Unternehmen.

Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Rechnung ab dem 1. Januar 2025 möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass die der E-Rechnung zugrunde liegende europäische Norm EN 16931 bisher kein Feld für die geplante Rechnungspflichtangabe „*Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten*“ vorsieht. Die Angabe müsste daher in einem unstrukturierten Freitextfeld gemacht werden, was die automatische Weiterverarbeitung und Verbuchung beim Leistungsempfänger verhindert. Dies ist in einem Massenverfahren nicht hinnehmbar.

Zum einen werden die Unternehmen zum 1. Januar 2026 keine Prozess- und Systemumstellungen bewerkstelligen können. Sie sind derzeit mit der Umstellung auf die elektronische Rechnung bereits ausgelastet. Zum anderen ist ein Feld in der E-Rechnung für die neue Rechnungspflichtangabe erforderlich. Die Einführung neuer Rechnungspflichtangaben ist durch die Einführung der E-Rechnung künftig an die Überarbeitung der Europäischen Norm EN 16931 gebunden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung jedenfalls zu einem deutlich späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Entsprechend hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024, Rz. 70 geäußert.

Petitum:

Die Umsetzung der neuen Regelungen sollte **auf den 1. Januar 2028** verschoben werden.

Des Weiteren muss der unternehmerische Leistungsempfänger geschützt werden, wenn der leistende Unternehmer die Angabe „*Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten*“ pflichtwidrig unterlässt. Das BMF plant hierzu eine Nichtbeanstandungsregelung im Verwaltungswege. Diese sollte jedoch Teil des Gesetzes werden, um dem unternehmerischen Leistungsempfänger größtmögliche Rechtssicherheit zu bieten. Wir schließen uns auch insoweit den Forderungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024, Rz. 71 an.

Petitum:

Die vom BMF geplante Nichtbeanstandungsregelung sollte zum Schutz des Leistungsempfängers in eine gesetzliche Regelung überführt werden.

**Zu Artikel 21 Nr. 22 – Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG,
§ 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E**

Die verpflichtende Anwendung der Vorschriften des § 2b UStG soll mit der Regelung nochmals um zwei Jahre hinausgeschoben werden.

Teilweise wird die Herausforderung für die öffentliche Hand, die mit der Umstellung verbunden ist, gesehen. Ein Teil der privaten Unternehmen sieht sich aber auch im Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmen. Wir verweisen insoweit auf die separaten Äußerungen der Verbände.

**Zu Artikel 28 Nummer 1 (Regelung der grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von
Grundstücken)**

Der Regierungsentwurf des JStG 2024 sieht mit der Einführung des § 1 Abs. 4a GrEStG-E vor, eine erstmalige gesetzliche Regelung zur grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken für Zwecke der sogenannten Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG einzuführen. Die Frage der Zurechnung von Grundstücken ist seit dem Jahr 2021 aufgrund BFH-Rechtsprechung und Auslegung dieser im gleichlautenden Ländererlass vom 16. Oktober 2023 sehr komplex geworden. Die gesetzliche Neuregelung vereinfacht die derzeitige Rechtslage und schafft Rechtssicherheit. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

Folgende Punkte sollten jedoch vor der Einführung des § 1 Abs. 4a GrESt-G-E beachtet werden:

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 4a GrEStG-E soll gem. Artikel 45 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Eine spezifische Anwendungsregelung in § 23 GrEStG ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Dadurch bleiben Anwendungsfragen für die Übergangszeit (BFH-Rechtsprechung zur Zurechnung sowie die nachfolgende Auslegung dieser Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung) offen: Insbesondere ist unklar, wie bislang nicht veranlagte Sachverhalte in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zu würdigen sind.

Petitum:

Um Rechtssicherheit und eine Vereinfachung zu schaffen, wäre eine Anwendungsregelung wünschenswert, nach der § 1 Abs. 4a GrEStG-E in allen offenen Fällen Anwendung findet und für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklichte Sachverhalte auf Antrag des Steuerpflichtigen die derzeitige Rechtslage weiter gilt.

Regelung gegen missbräuchliche nur vorübergehende Grundstücksübertragungen

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen soll die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer „vorübergehend erwerbenden“ Gesellschaft rückwirkend entfallen, wenn die Zurechnung nach § 1 Abs. 4a GrEStG-E zu einer Steuervermeidung durch die Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 GrEStG führen würde. Ohne diese gesetzliche Regelung könnte zum Beispiel eine Gesellschaft durch Verwirklichung eines § 1 Abs. 1 GrEStG grundbesitzlos, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußern und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft über § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 GrEStG rückabgewickelt werden. Während im vorgehenden Beispiel nachvollziehbar ist, dass die geplante Regelung einen Umgehungssachverhalt sachgerecht erfasst, ist festzustellen, dass die umgekehrte Konstellation (Grundstückszurechnung im Zeitpunkt des Share Deals und anschließende Rückabwicklung des Grundstückserwerbs) nicht von § 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG-E erfasst wird. Es wäre nicht sachgerecht, eine rückwirkende Zurechnung nur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen vorzunehmen, während im umgekehrten Fall, dass ein Grundstück im Zeitpunkt des Anteilsübergangs der Gesellschaft zuzurechnen ist, durch die Rückabwicklung keine rückwirkende (Nicht-)Zurechnung angenommen wird. Konsequent wäre die rückwirkende Aufhebung der Zurechnung als grundsätzliche und allgemein gültige Regelung.

Petitum:

Die einschränkende Anwendung des § 1 Abs. 4a Satz 3 GrEStG-E sollte allgemein gültig auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen umgesetzt werden, indem der Zusatz „[...]“ soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a vermieden wird [...]“ gestrichen wird.

Signing/Closing-Problematik

Die Regelung löst nicht die Problematik, dass bei zeitlich auseinanderfallendem Signing (Kaufvertragsabschluss) und Closing (dinglicher Vollzug) jeweils ein Besteuerungstatbestand (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 GrEStG bei Signing und § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG bei Closing) ausgelöst wird. Dies vertritt jedenfalls die Finanzverwaltung, obgleich der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 GrEStG eine Subsidiarität des § 1 Abs. 3 GrEStG gegenüber den Tatbeständen in § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG vorsieht. Der Vermeidung des nach der Finanzverwaltungsauffassung

doppelten Anfalls von Grunderwerbsteuer hat der Gesetzgeber mit einer verfahrensrechtlichen Regelung in § 16 Abs. 4a und 5 GrEStG Rechnung getragen. Danach kann auf Antrag die Grunderwerbsteuerfestsetzung für das Closing nach § 1 Abs. 3 GrEStG geändert oder aufgehoben werden, wenn durch das Closing § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG verwirklicht wird. Die Voraussetzungen an diesen Antrag sind aber sehr hoch und in der Praxis nicht oder nur sehr aufwändig erfüllbar. Voraussetzung ist, dass sowohl das Closing als auch das Signing fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt wurde.

Petitum:

Es sollte durch eine gesetzliche Regelung klargestellt werden, dass § 1 Abs. 3 GrEStG auch dann gegenüber § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG nachrangig ist, wenn Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen.

II. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 2024 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegeben (BR-Drs. 369/24 [Beschluss] vom 27. September 2024). Hierzu merken wir Folgendes an:

Zu Nr. 8 des Beschlusses (§ 6 Abs. 5 Sätze 5 und 6 und § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG, Überschreibung der BFH-Rechtsprechung zur teleologischen Reduktion der Körperschaftsklauseln)

Der Vorschlag zur rückwirkenden Überschreibung der BFH-Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich fragwürdig.

§ 6 Abs. 5 EStG und die Regelungen zur Realteilung in § 16 Abs. 3 EStG ermöglichen die Überführung bzw. Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zum Buchwert zwischen verschiedenen Betriebsvermögen bzw. Mitunternehmern. Durch die sog. Körperschaftsklauseln soll verhindert werden, dass eine Buchwertübertragung zu einem Übergang von stillen Reserven von einer natürlichen Person auf eine Körperschaft führt und dort dann vom günstigen Körperschaftsteuerregime profitieren, z. B. von der Steuerfreistellung eines Veräußerungsgewinns nach § 8b KStG (Regimewechsel).

Der BFH hat mit den beiden Urteilen vom 15. Juli 2021, Aktenzeichen IV R 36/28 und vom 18. August 2021, Aktenzeichen XI R 43/20, XI R 20/19 die Körperschaftsklauseln teleologisch reduziert. Das Gericht verneinte die Anwendbarkeit, wenn der Mitunternehmeranteil von einer

Körperschaft an eine andere Körperschaft veräußert wird. „**Denn in einem solchen Fall wechseln gerade keine im Zeitpunkt der Übertragung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG im übertragenen Wirtschaftsgut gespeicherten stillen Reserven aus dem Einkommensteuer- in das Körperschaftsteuerregime.**“

Mit § 6 Abs. 5 Satz 7 – neu – EStG soll nun im Widerspruch dazu gerade dann ein Sperrfristverstoß vorliegen, wenn zwar kein Regimewechsel erfolgt, sondern wenn ein Anteil einer „anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse“ begründet oder erhöht wird. Damit würde die Rechtsprechung überschrieben und die Rechtslage verschärft.

Anders als dargestellt, wird mit den Rechtsänderungen auch nicht die Rechtslage vor Ergehen der BFH-Rechtsprechung wiederhergestellt. Wiederhergestellt wird lediglich die Rechtslage, wie sie von der Finanzverwaltung vertreten wurde, allerdings eben in unzutreffender Gesetzesauslegung. Aus der Gesetzesbegründung zu den sog. Körperschaftsklauseln lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber mit ihnen das Überspringen stiller Reserven auf Kapitalgesellschaften verhindern wollte (vgl. BT-Drs. 14/6882, S. 33, zu den Sätzen 5 und 6). Der Tatbestand der Normen zielt damit klar auf die Vermeidung steuerlicher Vorteile durch einen Regimewechsel von dem Einkommensteuerregime in das Körperschaftsteuerregime ab. Dementgegen hat die Finanzverwaltung eine restriktive Gesetzesinterpretation vorgenommen. Sie hat die Auffassung vertreten, dass ein Verstoß gegen die Körperschaftsklauseln auch dann vorliege, wenn es ausschließlich zu Übertragungen zwischen Körperschaften kommt (intersubjektive Anteilserhöhung). Diese profikalistische Auffassung hat der BFH im Einklang mit der herrschenden Meinung im Schrifttum zurückgewiesen (Aktenzeichen IV R 36/18).

Des Weiteren ist der Wortlaut des § 6 Abs. 5 Satz 7 – neu – EStG u. E. zu weitgehend. Es soll laut Begründung verhindert werden, dass Einzelwirtschaftsgüter buchwertneutral von einem Körperschaftsteuersubjekt auf ein anderes übertragen werden können. Andernfalls würde das UmwStG, dass dies nur für Sachgesamtheiten unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zulässt, ausgehebelt. Die verschärfende Regelung dürfte aber auch weitere von diesem gesetzgeberischen Ziel nicht abgedeckte Fälle treffen. So zum Beispiel den Fall, dass ein Mitunternehmeranteil nach Einbringung des Einzelwirtschaftsguts als Teil eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine Körperschaft eingebracht wird. Hier wird eine Sachgesamtheit übertragen. Entsprechendes gilt, wenn eine Oberpersonengesellschaft formgewechselt wird.

Wird ein in eine Personengesellschaft eingebrachter Kapitalgesellschaftsanteil anschließend in eine Kapitalgesellschaft nach § 21 UmwStG eingebracht, sollte die Körperschaftsklausel

keine Anwendung finden. Es sollte ausreichen, wenn die Sperrfrist nach § 22 Abs. 2 UmwStG Anwendung findet.

Ein weiteres Beispiel für die überschießende Anwendung stellt der Fall dar, in dem eine GmbH A an einer (Tochter-) GmbH B zu 100 Prozent beteiligt ist, die wiederum zu 100 Prozent als Kommanditist an GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die GmbH B überträgt ein Wirtschaftsgut gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG zu Buchwerten auf die GmbH & Co. KG. Innerhalb von 7 Jahren danach wird die GmbH B aufwärts auf die GmbH A verschmolzen. Nach den umwandlungssteuergesetzlichen Regelungen wäre sowohl die Übertragung des Mitunternehmeranteils im Rahmen der Verschmelzung als auch die Übertragung eines Wirtschaftsguts im Rahmen der Verschmelzung steuerneutral möglich. Nach § 6 Abs. 5 Satz 7 – neu – EStG würde die Verschmelzung dennoch einen schädlichen Sperrfristverstoß darstellen. Dagegen wäre der gleiche Fall in umgekehrter Reihenfolge unproblematisch.

Eine Verschärfung der Körperschaftsklauseln würde ein echtes Umstrukturierungshindernis darstellen, obwohl die stillen Reserven ohnehin weiter im Inland steuerverhaftet bleiben. Zusätzlich käme es zu einer Besteuerung von sog. „dry income“ (da die Übertragung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG nur unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten und damit ohne echten Geldmittelzufluss erfolgen kann). Gerade in der aktuellen Krisensituation, in der eine flexible Reaktionsmöglichkeit auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen essenziell ist, sollte dies dringend vermieden werden. Sinnvoller wäre es, wenn die Sperrfristenregelungen in § 6 Abs. 5 EStG, aber auch §§ 6 Abs. 3, 16 Abs. 3 Satz 2 ff. EStG – wie von der Expertenkommission „Vereinfachte Unternebensteuer“ vorgeschlagen – grundsätzlich überarbeitet werden. Nach Auffassung der Kommission könnten die Körperschaftsklauseln in § 6 Abs. 5 Sätze 5 und 6 EStG aus systematischen Gründen sogar gänzlich entfallen.

Weiter ist der Vorschlag zur rückwirkenden Überschreibung der BFH-Rechtsprechung („Anwendung auf alle offenen Fälle“) verfassungsrechtlich sehr fragwürdig (grundsätzlich verfassungswidrige, echte Rückwirkung). Die Steuerpflichtigen haben sich auf die BFH-Rechtsprechung eingestellt. Wenn die Neuregelung nun – wie vorgeschlagen – auf alle offenen Fälle anwendbar wäre, würde im Vertrauen auf die BFH-Rechtsprechung durchgeföhrten Umstrukturierungen rückwirkend die Basis entzogen.

Petitum:

Dem Vorschlag des Bundesrates sollte nicht gefolgt werden. Stattdessen sollte, wie von der BMF-Expertekommission „Vereinfachte Unternebensteuer“ vorgeschlagen, über eine

Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs von § 6 Abs. 5 EStG und eine Streichung der Körperschaftsklauseln nachgedacht werden. In jedem Fall sollte auf eine rückwirkende Anwendungsregelung dieser konstitutiven Neuregelung verzichtet werden.

Zu Nr. 14 des Beschlusses (Besteuerung von Rentenzahlungen aus Alt-Verträgen - § 52 Abs. 28 Satz 5 EStG)

Wir begrüßen den Beschluss des Bundesrates, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für Leistungen aus Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur insoweit weiterhin anzuwenden, als die Kapitalauszahlung gewählt wird. Der BFH hatte in seinem Urteil vom 1. Juli 2021 (Aktenzeichen VIII R 4/18) entschieden, dass die Norm für Altfälle auch auf Rentenzahlungen anzuwenden sei. Damit hat das Gericht der bisherigen Finanzverwaltungsauffassung widersprochen. Dem Bundesrat ist zuzustimmen, dass die Umsetzung des Urteils erhebliche praktische und rechtliche Probleme verursachen würde. Dies betrifft sowohl die Versicherungsunternehmen als auch deren Kunden und die Finanzverwaltung. Hintergrund ist, dass die gesamte Besteuerungspraxis für Rentenzahlungen aus bereits lange laufenden Verträgen geändert werden müsste. In vielen Fällen dürften die dafür erforderlichen Daten nicht ohne weiteres vorhanden sein. Das Urteil ist zudem nur auf den ersten Blick vorteilhaft für den Steuerpflichtigen.

Petitum:

Dem Vorschlag des Bundesrates sollte gefolgt und gesetzlich klargestellt werden, dass Rentenzahlungen aus Alt-Verträgen weiterhin mit dem Ertragsanteil zu besteuern sind.

Zu Nr. 15 des Beschlusses (Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit)

Der Bundesrat regt an, in dem für die Berechnung der steuerfrei möglichen Sonntags-, Feiertags-, und Nachtzuschläge maßgeblichen § 3b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EStG die Definition des Grundlohns zu ändern. Durch die Ergänzung des Wortes „steuerpflichtige“ vor den Wörtern „laufende Arbeitslohn“ soll auf das BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl. 2024 II S. 202 reagiert werden. Nach dem BFH ist der Grundlohn der arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitslohn. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang.

Üblicherweise wird die Steuerbefreiung der Zuschläge bereits beim Lohnsteuerabzug von den Unternehmen oder dem von ihnen mit der Lohnabrechnung beauftragten Dienstleister berücksichtigt. Durch die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt hat die Finanzverwaltung zu

erkennen gegeben, dass sie das Urteil des BFH vom 10. August 2023 über den Einzelfall hinaus anwenden möchte. Die Unternehmen haben im Vertrauen auf diese Veröffentlichung ihre Grundlohnberechnung an den arbeitsrechtlichen Anspruch angepasst. Käme es für die steuerfreien Zuschläge nun auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn an, müssten die Unternehmen aufwendig vertragliche Anpassungen vornehmen, um ihre Angestellten nicht schlechter zu stellen, wenn deren steuerfreien Gehaltsbestandteile reduziert werden müssen. Es käme zu einem Bürokratieaufbau, wenn bei Fällen einer Gehaltsumwandlung (beispielsweise zugunsten eines Jobrades) für die Grundlohnberechnung nicht einfach der arbeitsrechtliche Lohnanspruch zugrunde gelegt werden könnte, sondern eine aufwändige steuerrechtliche Bewertung erfolgen müsste. Damit einhergehen würden im Massenverfahren Lohnsteuerabzug Kosten für die IT-Umstellung auf die neue Regelung. Aufgrund der steuerlichen Belastung bei den Zuschlägen würde die Entgeltumwandlung – bspw. zur Nutzung eines Jobrads – für Schichtarbeiter deutlich an Attraktivität verlieren. Das steht auch im Widerspruch zur gerade erst beschlossenen Wachstumsinitiative der Bundesregierung.

Petitum:

Wir begrüßen das BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl. 2024 II S. 20. Von einer Änderung von § 3b Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 EStG sollte abgesehen werden.

Zu Nr. 19 des Beschlusses (Einschränkung der Nachweismöglichkeit geringerer Nutzungsdauern bei Gebäuden)

Teilweise kritisieren die Unternehmen die vom Bundesrat vorgeschlagene Einschränkung der Nachweismöglichkeit einer kürzeren Nutzungsdauer bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Der BFH hat entschieden, dass der Steuerpflichtige sich jeder Darlegungsmethode zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer bedienen kann, die im Einzelfall geeignet erscheint, und dass die zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken modellhaft ermittelte Restnutzungsdauer einen nicht zu beanstandenden Ausgangspunkt für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer darstellt. Der Vorschlag des Bundesrates führt für die meisten Fälle einer kürzeren Nutzungsdauer de facto zu einem Wegfall der Nachweismöglichkeit. So soll dies nur noch möglich sein, wenn bereits bei Fertigstellung des Gebäudes von einer kürzeren als der typisierten Nutzungsdauer auszugehen ist, oder bei allen übrigen Gebäuden die Nutzungsdauer weniger als ein Fünftel der typisierten Nutzungsdauer beträgt. Insbesondere die zweite Alternative benachteiligt die Erwerber von Immobilien unangemessen. Denn eine Abweichung von 80 Prozent vom typisierten Wert schließt viele Unternehmen vom Nachweis kürzerer Nutzungsdauern aus, obwohl auch die Nutzungsdauern ihrer Gebäude weit unter den typisierten Werten liegen. Insoweit bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken an einer solchen Regelung. Das BVerfG gesteht dem Gesetzgeber in ständiger Rechtsprechung

ausdrücklich einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Typisierung in Massenverfahren wie dem des Steuerrechts zu. Allerdings hat auch dieser Spielraum die Grenze dort, wo die Interessen des Einzelnen nach einer zutreffenden Besteuerung überwiegen. Diese Grenze ist nicht fest, dürfte allerdings eher bei einer Abweichung von 20 bis 30 Prozent liegen – nicht bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen 80 Prozent. Auch nach Auffassung des Schrifttums ist „...mit dem Auslaufen der degressiven Gebäude-AfA und dem immer schnelleren Wandel der Bedürfnisse und technischen Anforderungen [...] die Bedeutung des S. 2 gestiegen“ (Kulosa, in Schmidt, EStG, 41. Aufl. 2022, § 7 Rn. 208). Insoweit würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG weder die geänderten Anforderungen an Gebäude noch das „Green Deal“-Konzept der Europäischen Kommission berücksichtigen. Denn mittlerweile werden hochfrequentierte Bauten (wie Flug-, Schiffs- oder Busterminals, aber auch Verbrauchermärkte im Einzelhandel und Lagerhallen im Großhandel) oftmals in einfacher Modulbauweise konzipiert, die es ermöglicht, die Gebäude schnell an sich ändernde Bedingungen anzupassen (durch Erweiterung, Abriss und Nutzungsänderung). Damit geht einher, dass die Immobilien in der Regel für kürzere Nutzungsdauern als 30 Jahre ausgelegt sind. Vor dem Hintergrund der zunehmenden E-Mobilität dürfte das ebenfalls auch für Tankstellengebäude gelten. Dies gilt es, auch steuerlich abilden zu können. Allein der Umstand, dass nicht gleich zum Fertigstellungszeitpunkt diese Sachverhalte zutreffen, sollte hierbei keinen Unterschied machen. Zudem ist die Möglichkeit des Nachweises kürzerer Nutzungsdauern auch im Hinblick auf die neuen Vorgaben für den Gebäudebestand und den daraus folgenden Sanierungszwang und -aufwand erforderlich, um die Regularien des Green Deals auch steuerlich realistisch zu begleiten.

In seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2022 (BR-Drs. 457/22(B), Nr. 12) hatte der Bundesrat die seinerzeit vorgeschlagene ersatzlose Streichung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG als problematisch eingestuft. Die Notwendigkeit einer 80 Prozent-Minderung der Nutzungsdauer kommt einer solchen ersatzlosen Streichung sehr nahe, weshalb die damals vom Bundesrat angeführten Argumente weiterhin Gültigkeit haben. Wenn die kürzere Nutzungsdauer nicht im Einzelfall nachgewiesen werden soll, wäre es erforderlich, einen Katalog von Gebäudeklassen zu erstellen, bei denen typisierend kürzere Nutzungsdauern als sachgerecht angesehen werden können. Hierzu bedarf es hinreichender Vorarbeiten, um zum einen die Gebäudetypen klar zu identifizieren und zum anderen die für diese Gebäudetypen jeweils angemessenen Nutzungsdauern zu bestimmen. Eine typische Gebäudekategorie, für die eine verkürzte Nutzungsdauer angemessen wäre, sind z. B. Leichtbauhallen. Dieser Gebäudetyp ließe sich dann weiter ausdifferenzieren in Abfertigungsterminals, Lagerhallen, Tankstellen, Verbrauchermärkte etc., jeweils mit einer spezifischen Nutzungsdauer. Dabei sollte sich an den Nutzungsdauern orientiert werden, die in der Vergangenheit im

Einvernehmen von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung Anwendung fanden. Um den Prozess anzustoßen, sollte die Finanzverwaltung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 beauftragt werden, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung einzusetzen, die typisierende Gebäudeklassen und korrespondierende Nutzungsdauern erarbeitet. Um Verwerfungen bei den betrieblichen Investitionen und beim Steueraufkommen zu vermeiden, sollte § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG bis zum Abschluss dieses Verfahrens Bestand haben.

Petitum:

Von der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG sollte abgesehen werden. Darüber hinaus könnte im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 ein Auftrag zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe an die Finanzverwaltung ergehen, die typisierende Gebäudeklassen und korrespondierende Nutzungsdauern erarbeitet. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens sollte § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG in jedem Fall Bestand haben.

Zu Nr. 25 des Beschlusses (Lohnsteuer-Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Lohnsteuer-Pauschalierung für Arbeitslohn, der aus Anlass von Betriebsveranstaltungen gezahlt wird (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 EStG), voraussetzt, dass „*die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.*“ Auf diese Weise würde die neuere BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 27. März 2024 - VI R 5/22) gesetzlich korrigiert, die eine Pauschalierungsfähigkeit auch in den Fällen bejaht hat, in denen sich die Betriebsveranstaltung an einen ausgewählten Teilnehmerkreis richtet und die Teilnahme nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Die heutige pauschale Besteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG für Betriebsveranstaltungen ermöglicht eine effiziente Handhabung in der betrieblichen Praxis. Die steuerliche Abwicklung ist so vollständig digitalisierbar. Die vorgesehene Änderung stellt dies in Frage, so dass im Massenverfahren der Lohnsteuer ein Bürokratieaufbau droht. Konkret muss es – wie bisher – möglich sein, dass auch Veranstaltungen einzelner Abteilungen eines Betriebes oder eines ganzen Standortes pauschaliert werden können, ohne die Kosten einer Veranstaltung individualisiert für die einzelnen Teilnehmer erfassen zu müssen. Letzteres wäre – nicht nur für große Unternehmen – praktisch unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Angesichts des Fachkräftemangels und der notwendigen Digitalisierung in den Unternehmen und der Finanzverwaltung ist eine Rückkehr zu Einzelprüfungen unrealistisch und nicht zeitgemäß. Darüber hinaus muss der Wandel der Arbeitswelt berücksichtigt werden: Agiles und mobiles Arbeiten über Standorte und Organisationen hinweg nimmt außerhalb von reinen Produktionsstätten zu, so dass Mitarbeiter nicht mehr an klassischen Betriebsteilen und -stätten zusammen tätig werden.

Petitum:

Wir begrüßen die BFH-Rechtsprechung vom 27. März 2024 (Aktenzeichen VI R 5/22), die eine erhebliche Verfahrenserleichterung darstellt und daher umgesetzt werden sollte, und plädieren dafür, von der vorgeschlagenen Änderung des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG abzusehen. Zumindest aber sollte klargestellt werden, dass alle Betriebsveranstaltungen im Sinne des BMF-Schreibens vom 14. Oktober 2015 – auch Veranstaltungen einzelner Abteilungen unter Berücksichtigung von agilem Arbeiten – pauschalierungsfähig sind.

Zu Nr. 41 des Beschlusses (Nachweis eines niedrigeren Teilstellungssatzes bei Investmentfonds - § 20 Abs. 4 InvStG)

Nach § 20 Abs. 4 InvStG können Anleger bisher nachweisen, dass ein Investmentfonds die regulären Teilstellungsquoten des § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG während eines Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. In der Veranlagung kommen dann nicht die regulären Teilstellungsquoten des § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG zur Anwendung, sondern die vom Anleger nachgewiesenen höheren. Die Möglichkeit zum Nachweis eines niedrigeren Teilstellungssatzes möchte der Bundesrat in Zukunft gänzlich abschaffen. Dazu soll § 20 Abs. 4 InvStG ersatzlos aufgehoben werden. Auch die Folgeregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 InvStG will er aufheben. Die Änderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2025 zum Tragen kommen (§ 57 Abs. 9 und 10 InvStG-E).

Aus unserer Sicht ist eine Abschaffung der Regelung nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vereinbar. Das Gericht hatte in seinem Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rechtssache van Caster/van Caster (C-326/12) entschieden, dass bei Pauschalregelungen grundsätzlich individuelle Nachweismöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen. Darauf hat die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung zutreffend hingewiesen. Eine derartige Möglichkeit entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei Pauschalregelungen in besonderen Fällen immer ein individueller Gegenbeweis erbracht werden können muss.

Der Bundesrat will die Regelung abschaffen, weil er den Vorschlag der Bundesregierung im ursprünglichen Gesetzentwurf für zu komplex hält und mit einer Steigerung des Kontrollaufwandes für die Finanzämter rechnet. Es ist zwar zutreffend, dass der Vorschlag der Bundesregierung im ursprünglichen Gesetzentwurf sehr kompliziert und das Verfahren zum individuellen Nachweis sehr aufwändig ist. Gleichwohl muss daran festgehalten werden, dass Anleger abweichende Teilstellungssätze zur Anwendung bringen können. Abweichende

(höhere) Teilsteuersätze kommen in der Praxis der Kapitalanlage (zum Beispiel bei Versicherungsunternehmen) häufiger vor. Werden hier zu niedrige Teilsteuersätze berücksichtigt, schadet dies letztlich den Versicherungskunden, deren Erträge zu hoch mit Steuern belastet sind.

Petitum:

Die bisherige Möglichkeit des § 20 Abs. 4 InvStG zum Nachweis eines von den Regelfällen des § 20 Abs. 1 bis 3 InvStG abweichenden Teilsteuersatzes muss erhalten bleiben. Seine Anwendung darf nicht durch die Einführung zu hoher Hürden wesentlich erschwert oder mittelbar vereitelt werden.

Zu Nr. 51. des Beschlusses (Prüfbitte zur Erweiterung des § 93c Abs. 1 Nr. 2c, d AO)

Der Bundesrat hat beschlossen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden soll, ob § 93c AO in zwei Punkten ergänzt werden sollte.

Zu § 93c Abs. 1 Nr. 2 c AO-Prüfbitte – Unterscheidungsmerkmale

Zum einen schlägt der Bundesrat vor, dass geprüft werde, ob gem. § 93c Abs. 1 Nr. 2 c AO neben den bereits mitteilungspflichtigen Daten eines Steuerpflichtigen, wie den Namen, Geburtstag, Anschrift und die Identifikationsnummer nach § 139b AO und die Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr.) nach § 139c AO auch die fünfstelligen Unterscheidungsmerkmale im Sinne des § 139c Abs. 5a AO mitzuteilen sein sollten.

Gem. § 1 Abs 1 der Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung (WIdV) wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO am 24. Oktober 2024 eingeführt und sie setzt sich aus den Großbuchstaben "DE" und daran anschließend neun Ziffern zusammen und gleicht im Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes. Zudem sollen ab dem 1. März 2026 gem. § 3 Abs 3 WIdV verschiedene fünfstellige Unterscheidungsmerkmale nach § 139c Abs. 5a Satz 3 AO für weitere wirtschaftliche Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten eines wirtschaftlich Tätigen dem wirtschaftlich Tätigen mitgeteilt werden.

Kreditinstitute sind als Normadressaten von § 154 Abs. 2a Nr. 2 AO dazu verpflichtet, für jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden wirtschaftlich Berechtigten die W-IDNr zu erfassen. Eine darüber hinaus gehende Erfassung verschiedener Unterscheidungsmerkmale pro Konto und/ oder Kunde ist hingegen nahezu unmöglich. Denn die Vergabe von verschiedenen per Bankkonto vermerkten Unterscheidungsmerkmalen passt nicht zu bestehenden Kontenstrukturen. Kunden haben regelmäßig nicht für jede nach Unterscheidungsmerkmal getrennte Tätigkeit ein Konto. Wenn für bestimmte Tätigkeiten

Unterkonten gebildet werden, bleibt dennoch die Kunden-Stammnummer bestehen. Nur der Stammnummer sind die SteuerID, die Steuernummer und die UStId-Nr. zugeordnet. Bei Erfassung von verschiedenen Unterscheidungsmerkmalen pro Konto und/ oder Kunde sehen sich die Kreditinstitute vor großen nahezu unlösbar Schwierigkeiten gestellt, insb. bei einer Vielzahl von Betriebstätten (z. B. bei Filialnetzen von Einzelhändlern), Tätigkeiten, entsprechenden betrieblichen Abläufen, etwa dem Cashpooling, bei Zahlungen von Auslandskonzerngesellschaften auf ein Konzernkonto oder Meldung gem. § 24c KWG.

Die Zuordnung von Zahlungen auf verschiedene Konten bzw. Unterscheidungsmerkmale ist in der Praxis bei komplex strukturierten und/ oder breit aufgestellten Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Trägern schwer möglich. Es besteht die Gefahr von ständigem Korrekturbedarf von Zahlungen auf Konten mit unzutreffenden Unterscheidungsmerkmalen und/ oder Korrekturbedarf bei Änderungen der Aufstellung des Unternehmens.

In jedem Fall wären die Kunden und die Bank mit einem erheblichem und unverhältnismäßigem administrativen Aufwand belastet, was zu Standortnachteilen bzw. Wettbewerbsnachteilen in Deutschland führen würde, was nicht gewollt sein kann. Auch steht es im Widerspruch zum erklärten Ziel des Abbaus von Bürokratie. Die Folgen sind weitreichend und durch die Auswirkung auf weitere Regelungen, wie insbesondere der Meldepflicht nach § 154 Abs. 2a AO, mit einem enormen unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Petitum:

Von einer in der Prüfbitte erwogenen Erweiterung der Meldepflicht nach § 93c Abs. 1 Nr. 2c AO hinsichtlich der Unterscheidungsmerkmale sollte daher dringend abgesehen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Unterscheidungsmerkmale gem. § 139 a Abs. 5 AO sich nicht auf Meldepflichten von Kreditinstituten wie z. B. denen aus § 154 AO oder Kontrollmeldungen (wie bspw. Meldung unentgeltlicher Depotüberträge) auswirken, da eine Erfassung unterschiedlicher Unterscheidungsmerkmale auf Personenebene in den Stammdatensystemen der Banken faktisch unmöglich ist.

Zu § 93c Abs. 1 Nr. 2c, d AO – zusätzliche Erfassung der Steuernummer

Zum anderen schlägt der Bundesrat vor, dass geprüft werde, ob gem. § 93c Abs. 1 Nr. 2d AO bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Einführung dieses Ordnungsmerkmals, dessen Steuernummer anzugeben sein sollte.

Begründet wird der Prüfbeschluss mit dem Hinweis, dass mit Blick auf die stufenweise Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer auch die Umsetzung in dem maschinellen Mitteilungsverfahren stufenweise erfolgen soll.

Dabei ist gerade um der stufenweisen Einführung Rechnung zu tragen, in der Begründung zur Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung (WIdV), der der Bundesrat am 27. September 2024 zugestimmt hat, ausdrücklich ausgeführt, dass „*für einen Übergangszeitraum [...] es daher nicht beanstandet [wird], wenn ein wirtschaftlich Tätiger statt seiner W-IdNr. die Steuernummer angibt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Mitteilung steuerlicher Daten für den wirtschaftlich Tätigen verpflichtet ist (mitteilungspflichtige Stelle)*“.

Die zur Prüfung anstehende Regelung steht völlig konträr zu diesen Ausführungen und den damit zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen des Gesetzgebers. Da erkannt wurde, wie aufwändig das parallele Vorhalten von beiden Nummern ist, wurde diese Übergangsregelung geschaffen. Eine Rückgängigmachung der gerade beschlossenen temporären Erleichterung, die sich bereits auch in anderen Verwaltungsäußerungen finden und auf die sich die Kreditinstitute verlassen haben, stellt eine Doppelerfassungspflicht von Steuernummer und W-IdNr. dar, der einen Zusatzaufwand für die Institute bedeutet, der nach unserer Ansicht nur schwer zu rechtfertigen ist.

Petitum:

Wir bitten daher eindringlich, auf die im Prüfungsbeschluss vorgesehene Doppelerfassungspflicht durch eine Änderung in § 93c Abs. 1 Nr. 2d AO zu verzichten.

Zu Nr. 56 des Beschlusses (Einführung neuer Tatbestände in § 379 AO bei Verstoß gegen die Belegausgabepflicht und die Mitteilungsverpflichtung)

Der Bundesrat setzt sich für eine Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ein. Dies umfasst zum einen die Nichteinhaltung der Belegausgabepflicht gem. § 146a Abs. 2 Satz 1 AO (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AO-E) und zum anderen die Nichtbefolgung der Mitteilungsverpflichtung gem. § 146a Abs. 4 AO (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AO-E). In beiden Fällen sind Bußgelder in Höhe von bis zu 25.000 Euro vorgesehen (§ 379 Abs. 6 AO-E). Beide Vorstöße des Bundesrates lehnen wir ab.

Es gilt zu bedenken, dass die Belegausgabepflicht und das Mitteilungsverfahren für Kassen Bausteine in einem komplexen Maßnahmenkatalog darstellen. Daher sollte bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eine Bewertung aller einzelnen Instrumente im Zusammenspiel vorgenommen werden. Grundlage hierfür sollte der für 2025 vorgesehene Evaluierungsbericht sein. Da das Mitteilungsverfahren gem. § 146a Abs. 4 AO erst ab dem 1. Januar 2025 in der Praxis umgesetzt wird, weil die Schaffung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens mehr als acht Jahre in der Entwicklung benötigt hat, ist die Aussagekraft hinsichtlich der Wirkung aller Maßnahmen als Gesamtkonzeption begrenzt. Dazu kommt, dass der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 23. Oktober 2023 (Tz. 5.5) darauf hinweist, dass für die Evaluierung eine aussagekräftige Datenlage erforderlich ist. Daher stellt sich die Frage auch nach der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen.

Nichteinhaltung der Belegausgabepflicht

Maßgeblicher Baustein für die Manipulationssicherheit bei der Erfassung von Geschäftsvorfällen ist in erster Linie die ordnungsmäßige Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Die TSE muss die sichere Protokollierung von Vorgängen gewährleisten (AEAO zu § 146a, Rz. 1.12.2.3). Dabei muss jeder Geschäftsvorfall oder sonstiger Vorgang u. a. bereits ab Beginn durch die TSE protokolliert werden (AEAO zu § 146a, Rz. 1.12.2.4). Ferner ist der Zeitpunkt der Beendigung des Vorgangs in der TSE zu protokollieren. Beide Zeitpunkte sind von der TSE zur Verfügung zu stellen (AEAO zu § 146a, Rz. 1.12.2.5). Daher ist nicht nachvollziehbar, warum der Bundesrat die Einbindung der TSE nur durch die Belegausgabe als gewährleistet ansieht. Eine fehlende Belegausgabe hat nicht automatisch die Nichterfassung der Geschäftsvorfälle durch die TSE oder nachträgliche Manipulationen der Aufzeichnungen zur Folge.

Die Bedeutung der Belegausgabe liegt im Kern darin, dass hierdurch leichter nachprüfbar ist, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet und durch die TSE gesichert wurde (vgl. Gesetzesbegründung zu § 146a Abs. 2 Satz 1 AO, BT-Drs. 18/10667, S. 26; Beschluss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 23. September 2016, BR-Drs. 407/16, S. 3). Entsprechend haben Vertreter der Länder im Rahmen des Berichtes des Bundesrechnungshofes an das BMF über die Prüfung „Verfahren, Möglichkeiten und Wirksamkeit der Kassen-Nachschauf nach § 146b AO“ vom 23. Oktober 2024 u. a. ausgeführt, dass die Belegausgabe der Sachverhaltssicherung, der Fallauswahl bei der Außenprüfung sowie der ressourcenschonenden Abwicklung einer Kassen-Nachschauf diene.

Unabhängig von der Belegausgabepflicht hat ein Kunde / Leistungsempfänger seit jeher, also auch bereits vor der Einführung der Belegausgabepflicht in § 146a AO, den Anspruch auf einen Beleg bzw. eine Quittung. Gem. § 368 BGB hat ein Gläubiger gegen Empfang der Leistung (Bezahlung) auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Da gem. § 126 BGB diese Quittung unterschrieben werden muss und diese somit verwaltungsaufwändig ist, dient typischerweise der Kassenbon als Ersatz. Unternehmerische Kunden werden zur Wahrung des Vorsteuerabzugs immer eine (Kleinbetrags-)Rechnung einfordern. Folglich besteht auch ohne Belegausgabepflicht gem. § 146a Abs. 2 Satz 1 AO die Möglichkeit bzw. das Recht, einen Beleg einzufordern. Die Art der Belegerstellung (unmittelbare Zurverfügungstellung oder nachträgliche Erzeugung) kann eine Indizwirkung entfalten. Hierzu führt das BMF in den sog. FAQ (Kapitel „Allgemeine Fragen Nr. 7) wie folgt aus: „Ein Verstoß kann als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde. Dies kann eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zur Folge haben. Außerdem kann ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ein Indiz sein, dass das Aufzeichnungssystem nicht richtig verwendet oder geschützt wird (Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 oder 5 Abgabenordnung).“ Demnach sind aus Sicht der Finanzbehörden nur die nicht ordnungsgemäße Verwendung oder der mangelnde Schutz eine Ordnungswidrigkeit, auf welche ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht hinweisen soll. Dies ist insofern plausibel, als dass mit beiden Verstößen eine Gefährdung des Steueraufkommens verbunden sein kann.

Der Gesetzgeber hat anerkannt, dass die Belegausgabepflicht mit einer erheblichen Belastung der Betriebe einhergeht, und daher wurde eine gesetzliche Befreiungsmöglichkeit gem. § 146a Abs. 2 Satz 2 AO vorgesehen, die jedoch in der Praxis ins Leere läuft. Die Belegausgabe wird in der Praxis weit überwiegend in Papierform vorgenommen. Zu bedenken ist, dass insbesondere elektronische Registrierkassen nicht in der Lage sind, Belege elektronisch auszugeben. Beim Einsatz von Waagen mit Kassenfunktion ist die Belegausgabe in elektronischer Form ebenfalls aufgrund EU-Vorgaben im Eichrecht nicht möglich (vgl. VG Osnabrück, Urteile vom 28. Juni 2023, Aktenzeichen 1 A 52/22 und Aktenzeichen 1 A 68/22). Zudem werden die Belege von den Kunden in der Regel nicht gewünscht und sind daher von den Betrieben zu entsorgen. In Zeiten, in denen die Bürokratieentlastung und Aspekte der Nachhaltigkeit eine große Priorität genießen, ist die Ausgestaltung der Belegausgabepflicht zu überdenken. Der von Bayern (BR-Drs. 324/24) geführte Vorstoß zur Abkehr von der Belegausgabepflicht zur Belegausgabe auf Verlangen wäre ein richtiger Schritt, den wir unterstützen.

Petitum:

Von der Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Belegausgabepflicht (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AO-E) sollte abgesehen werden. Stattdessen sollte der Vorschlag Bayerns zur Umstellung auf eine Belegausgabe auf Verlangen aufgegriffen werden (BR-Drs. 324/24 vom 3. Juli 2024, Nr. 2).

Nichteinhaltung der Anforderungen des Mitteilungsverfahrens

Das Mitteilungsverfahren gem. § 146a Abs. 4 AO kann aufgrund langjähriger Entwicklungsarbeiten erst ab dem 1. Januar 2025 an den Start gehen. Aus der Praxis ist eine Vielzahl von offenen Fragestellungen an die Finanzverwaltung herangetragen worden, die bisher noch nicht beantwortet wurden. So sind u. a. einige Begrifflichkeiten (z. B. „und im Betrieb nicht mehr vorgehalten“) nicht eindeutig definiert. Dies führt zu nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten. Darüber hinaus birgt gerade die händische Eingabe in die ELSTER-Formularmaske eine große Fehleranfälligkeit. Dieser Übermittlungsweg wird u. E. eine große Relevanz in der Praxis entfalten.

Zudem dient die Mitteilungsverpflichtung in erster Linie einer besseren risikoorientierten Fallauswahl im Vorfeld von Kassen-Nachschaufen und Außenprüfungen. Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht führt für sich genommen unseres Erachtens nicht dazu, dass die Besteuerung beeinträchtigt wird. Auch liegen aufgrund der Verschiebung keinerlei Erkenntnisse dahingehend vor, dass dieser Pflicht durch die Betriebe nicht hinreichend nachgekommen wird.

Petitum:

Von der Einführung einer Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Mitteilungsverpflichtung (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AO-E) sollte abgesehen werden.

Zu Nr. 84 des Beschlusses (Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes)

Der Bundesrat spricht sich für eine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugsverbots des § 8 StAbwG und Ausnahme für globalverwahrte Inhaberschuldverschreibungen und (Rück-) Versicherungsleistungen aus, was zu begrüßen ist Insbesondere da diese Sachverhalte durch das JStG 2022 vom Anwendungsbereich der Quellensteuer nach § 10 StAbwG ausgenommen wurden, sei eine Anwendung des deutlich schärfer sanktionierenden Betriebsausgabenabzugsverbot in diesen Fällen widersprüchlich und nicht zu rechtfertigen. Statt einer 15-prozentigen Quellensteuer würde der vollständige Betriebsausgabenabzug deutsche Unternehmen mit rund 30 Prozent belasten (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer).

Bei globalverwahrten Inhaberschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln ist es für den Emittenten unmöglich, die Ansässigkeit des Zahlungsempfängers in einer Steueroase festzustellen. Entsprechend ist es folgerichtig, derartige Zahlungen vollständig vom Anwendungsbereich des StAbwG auszunehmen. Die Regelung betrifft insbesondere auch Emissionen von Banken, Unternehmensanleihen und Verbriefungen, deren höhere Kosten durch das Abzugsverbot dem Ziel der Förderung von Verbriefungen im Rahmen der Kapitalmarktunion entgegenstehen.

Zudem sollten laut Bundesrat Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen ebenfalls vom Abzugsverbot ausgenommen werden. Bei diesen besteht keine Gefahr, dass Steuersubstrat in nicht kooperative Steuerhoheitsgebiete verlagert wird. Kritisch erscheinen hier insbesondere die sogenannten Wegzugsfälle, in denen der Steuerpflichtige zunächst eine Geschäftsbeziehung ohne Bezug zu einer Steueroase eingegangen ist und der Geschäftspartner erst im Nachgang in eine Steueroase verzieht. Im Bereich der Lebensversicherung kommt erschwerend hinzu, dass diese Verträge aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht vom Versicherer gekündigt werden können. Entsprechend können die steuerlichen Belastungen des Betriebsausgabenabzugsverbots auch nicht durch eine Beendigung der Geschäftsbeziehung abgewendet werden. Auch würden die Unternehmen administrativ belastet. Sie müssten laufend nachvollziehen, ob der Kunde in eine Steueroase verzogen ist. Die steuerliche Ansässigkeit wird zwar in der Regel bei Vertragsabschluss abgefragt, allerdings erfahren die Unternehmen etwaige spätere Wegzüge ihrer Kunden häufig verspätet oder gar nicht. Somit fehlen den Unternehmen gerade im Privatkundengeschäft häufig die Informationen zur korrekten Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes.

Auch bei langfristigen Verträgen oder bei nachvertraglichen Verpflichtungen ist es dem Steuerpflichtigen nicht ohne weiteres möglich, die Geschäftsbeziehung zur Steueroase vor oder auch nach dem Wirksamwerden des Betriebsausgabenabzugsverbots zu beenden. So können beispielsweise im Rückversicherungsgeschäft selbst nach Kündigung der Geschäftsbeziehung nachvertragliche Verpflichtungen bestehen, die dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterliegen können. Diese Haftungszeiträume bestehen teilweise auch Jahrzehnte nach Beendigung der vertraglichen Geschäftsbeziehung fort. Deutsche Unternehmen würden somit selbst dann sanktioniert, wenn sie die aktive Geschäftsbeziehung beendet hätten.

Auch die BMF-Expertenkommision „Vereinfachte Unternehmensteuer“ spricht sich in Ihrem Bericht für eine deutliche Reduzierung des Steueroasen-Abwehrgesetzes aus und empfiehlt

eine Beschränkung auf die verschärzte Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG). Zumindest aber das Betriebsausgabenabzugsverbot sei in jedem Fall einzuschränken. § 8 StAbwG in der jetzigen Form wirke überschließend und erfasse auch solche Sachverhalte unbeabsichtigt, die der Gesetzgeber richtigerweise aus dem Anwendungsbereich des § 10 StAbwG ausgenommen hat.

Petitum:

Mit Blick auf den inzwischen unmittelbar bevorstehenden Anwendungszeitpunkt sollte das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 genutzt werden, um die ab 2025 zur Anwendung kommende Vorschrift zum Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugsverbot rechtssystematisch korrekt anzupassen. Sowohl (Rück-) Versicherungsleistungen als auch Zinszahlungen aufgrund von Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldtitel sollten vom Betriebsausgabenabzugsverbot ausgenommen werden. Alternativ könnte auch eine vollständige Streichung des § 8 StAbwG erfolgen. Bereits durch die anderen Maßnahmen des Steueroasen-Abwehrgesetzes, das Außensteuergesetz, die globale Mindeststeuer und diverser weiterer Abwehrmaßnahmen wird sichergestellt, dass Geschäftsbeziehungen zu Steueroasen erschwert werden bzw. das deutsche Steuersubstrat nicht gefährdet wird.

III. Anmerkungen zu Ausschussempfehlungen des Bundesrates (BR-Drs. 369/1/24 vom 17.09.2024), die keine Mehrheit erhalten haben

Zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates (Rz. 81. zu Artikel 29)- Nummer 1a - neu - § 13b Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe c ErbStG - Maßgeblicher Konzernbegriff im Rahmen der Erbschaftsteuer

Im Rahmen des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes wurde die Konzerndefinition des § 4h EStG dahingehend angepasst, dass ein Konzern lediglich anzunehmen ist, wenn eine tatsächliche Konsolidierung der Betriebe durchgeführt wird. Aufgrund des in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) ErbStG unverändert enthaltenen Verweises auf § 4h EStG ist eine Ausnahme vom Verwaltungsvermögen nun nur noch anzunehmen, sofern tatsächlich ein Konzernabschluss aufgestellt wird. Die Änderung des § 4h EStG hat zur Folge, dass Grundstücke, die innerhalb einer konzernähnlichen Struktur überlassen werden, als schädliches Verwaltungsvermögen anzusehen sind, wenn ein Konzernabschluss nicht erfolgt. Aus Sicht der Steuerpflichtigen können sich daraus durch das erhöhte Verwaltungsvermögen oder die gänzliche Versagung der Steuerbefreiung erhebliche Mehrbelastungen ergeben.

Der Finanzausschuss des Bundesrates hat daher eine rückwirkende Korrektur in Form einer eigenständigen erbschaftsteuerlichen Konzerndefinition vorgeschlagen:

[...]

"§ 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst: „c) sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern gehören, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt. Im Sinne dieser Vorschrift gehört ein Betrieb zu einem Konzern, wenn er nach dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte oder wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann;“

[...]

§ 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe c [...] ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer

nach dem 31. Dezember 2023 entsteht.“ [...]

Diese Korrektur ist richtig, denn erbschaftsteuerlich widerspricht die Änderung durch das Kreditzweitmärktförderungsgesetz dem Sinn und Zweck der Rückausnahme des § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 ErbStG, da Grundstücke demnach plötzlich zum Verwaltungsvermögen zu zählen sind, obwohl sie innerhalb des Verbundes selbst genutzt werden. Um zukünftig in den Genuss der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Verwaltungsvermögen zu gelangen, müssten demnach in vielen unternehmerischen Konstrukten tatsächlich Konzernabschlüsse erstellt werden, obwohl keine anderweitige Verpflichtung hierzu besteht. Dies ist völlig konträr zur damaligen Gesetzesbegründung, in der bewusst eine Begünstigung von produktiv notwendigen Betriebsvermögen gewollt war: „Gerade große Familienunternehmen sind aus betriebswirtschaftlichen Gründen häufig in verzweigten (oftmals historisch gewachsenen) Betriebsstrukturen organisiert. Aus dieser Organisationsstruktur kann nicht von vornherein gefolgert werden, dass die gegenseitige Überlassung von Wirtschaftsgütern innerhalb dieses Rahmens zu steuerschädlichem Verwaltungsvermögen führt.“ (BT-Drs. 16/11107 vom 26. November 2008) Die jetzige Regelung verursacht durch die Erstellung von Konzernabschlüssen, die ansonsten keinen Nutzen haben, einen erheblichen Bürokratieaufwand für den Mittelstand, dem ansonsten durch das erhöhte schädliche Verwaltungsvermögen oder die gänzliche Versagung der Steuerbefreiung erhebliche Mehrbelastungen drohen.

Petitum:

Der Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates sollte aufgegriffen und ein eigenständiger Konzernbegriff im Erbschaftsteuerrecht verankert werden.

IV. Ergänzender Vorschlag zur Abschaffung der Vergeblichkeitsmeldung nach § 154 Abs. 2c Satz 2 AO

§ 154 Abs. 2c Satz 1 AO verpflichtet Kreditinstitute, soweit die nach § 154 Abs. 2a AO zu erhebenden Daten (Steueridentifikationsnummer/Wirtschaftsidentifikationsnummer bzw. Steuernummer) aufgrund unzureichender Mitwirkung der Vertragspartner nicht ermittelt werden können, diesen Umstand auf dem Konto festzuhalten.

Ferner sieht § 154 Abs. 2c Satz 2 AO vor, dass in diesem Fall das Kreditinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu erhobenen Daten für alle in einem Kalenderjahr eröffneten Konten bis Ende Februar des Folgejahrs zu übermitteln hat (sog. Vergeblichkeitsmeldung).

Nach unserem Kenntnisstand resultiert aus den Vergeblichkeitsmeldungen für die Finanzverwaltung kein Erkenntnisgewinn. Bis heute wurden keine belastbaren Aussagen über den Nutzen der Vergeblichkeitsmeldungen getroffen. Es stellt sich zudem die Frage, welche Konsequenzen aus einer Vergeblichkeitsmeldung resultieren können.

Dem gegenüber steht der enorme Aufwand der Kreditinstitute. Hinzu kommen zahlreiche ungeklärte Praxisfragen hinsichtlich der Vergeblichkeitsmeldungen im Zusammenhang mit der am 24. Oktober 2024 beginnenden Einführung der Wirtschafts-ID.

Aus diesem Grund verursacht aus unserer Sicht die Regelung der sog. Vergeblichkeitsmeldung bereits heute durch die bestehende Meldepflicht hinsichtlich der natürlichen Personen einen überflüssigen Bürokratieauffand. Dieser wird sich, ohne eine Gesetzesänderung, mit der Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer auch auf nichtnatürliche Personen erstrecken. Das steht im Widerspruch zu dem Ziel der Bundesregierung, überflüssige Bürokratie abzubauen.

Petitum:

Vor dem Hintergrund des fehlenden Mehrwertes und dem enormen Aufwand sowohl für Kreditinstitute als auch für die Finanzverwaltung bitten wir, § 154 Abs. 2c Satz 2 AO ersatzlos wie folgt zu streichen und damit die Vergeblichkeitsmeldung abzuschaffen:

§ 154 Abs. 2c AO: Soweit das Kreditinstitut die nach Absatz 2a Satz 1 zu erhebenden Daten auf Grund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners und gegebenenfalls für ihn handelnder Personen nicht ermitteln kann, hat es dies auf dem Konto festzuhalten. In diesem Fall hat das Kreditinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern die betroffenen Konten sowie die hierzu nach Absatz 2 erhobenen Daten mitzuteilen; diese Daten sind für alle in einem Kalenderjahr eröffneten Konten bis Ende Februar des Folgejahrs zu übermitteln.